

67. Jahrgang Nr. 11
Donnerstag, 15. März 2012**i** INHALTSVERZEICHNIS

Sparkasse weist Bilanzgewinn für 2011 aus	S. 143
Stiftung Sport & Umwelt Krefeld“ beschlossen	S. 144
Mithalten in der digitalen Welt	S. 144
Aus dem Stadtrat	S. 144
Bekanntmachungen	S. 145
Ausschreibungen	S. 170
Auf einen Blick	S. 172

SPARKASSE WEIST BILANZGEWINN VON 7,5 MILLIONEN EURO FÜR 2011 AUS

Die Sparkasse Krefeld blickt auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2011 zurück. Getragen von einem stabilen Einlagen-geschäft belief sich die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2011 unverändert auf knapp acht Milliarden Euro (genau 7955,6 Millionen Euro nach 7990,9 Millionen Euro zum 31.12.2010). „Unter Berücksichtigung von Bewertungsmaßnahmen und Steuerzahlungen weisen wir einen Bilanzgewinn von 7,5 Millionen Euro aus, der etwa dem Wert aus 2010 entspricht“, betonte Sparkassen-Vorstandsmitglied Lothar Birnbrich (Foto). Auch die betriebswirtschaftliche Entwicklung stelle die Sparkasse voll zufrieden. Mit einem Betriebsergebnis von 1,06 Prozent der Durchschnittsbilanzsumme liege man leicht über der Kennzahl des Vorjahres (1,01 Prozent).



Das Kundenanlagengeschäft mit privaten und gewerblichen Kunden aus der Region habe sich im Geschäftsjahr 2011 ebenfalls erfreulich entwickelt. Birnbrich: „Unsere Kunden haben uns in 2011 bilanzwirksame Kundengelder und Wertpapiere in einem Volumen von rund 7,11 Milliarden Euro anvertraut.“ Bei den Einlagen mit privaten Kunden habe man über nahezu alle Laufzeiten zugelegt und die Bestände auf hohem Niveau um 50 Millionen Euro beziehungsweise 1,2 Prozent auf 4,2 Milliarden Euro ausgeweitet (2010: 18,2 Millionen Euro bzw. 0,4 Prozent Steigerung auf 4,15 Milliarden Euro). Die Eigenemissionen seien insgesamt um 123,2 Millionen Euro oder 20,7 Prozent gestiegen auf 717,3 Millionen Euro (2010: 14,1 Millionen Euro Zuwachs bzw. 2,4 Prozent).

„Vollauf zufrieden“ zeigte sich die Sparkasse Krefeld auch mit der Entwicklung des gewerblichen sowie des privaten Kreditgeschäftes in 2011. Das Ergebnis sei maßgeblich durch das niedrige Zinsniveau und die gute Liquiditätssituation der Unternehmen beeinflusst. Beide Faktoren ermöglichten den Kreditnehmern, über den „normalen“ Kapitaldienst hinaus weitere Tilgungen vorzunehmen. „Trotz signifikanter Rückflüsse von mehr als 710 Millionen Euro konnten wir durch neue Darlehenszusagen von über 740 Millionen Euro unseren Kreditbestand ausweiten“, so Birnbrich. Mit dem erreichten Kreditvolumen in Höhe von 5,0 Milliarden Euro bleibe die Sparkasse einer der wichtigsten Finanzierer in der Region.

Mit Darlehensauszahlungen von 395 Millionen Euro (383 Millionen Euro) habe sich außerdem der Bestand an Unternehmenskrediten im Jahr 2011 um knapp 50 Millionen Euro auf 2437 Millionen Euro erhöht (plus 2,1 Prozent). Dabei bilde die Dienstleistungsbranche unverändert die größte Gruppe unter den Kreditnehmern, gefolgt vom Handel und dem verarbeitenden Gewerbe.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PRIESTERNOTRUF**Priesternotruf für Kranke**

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

GRÜNDUNG DER „SPARKASSENSTIFTUNG SPORT & UMWELT KREFELD“ BESCHLOSSEN

Die Gründung der „Sparkassenstiftung Sport & Umwelt Krefeld“ hat der Vorstand der Sparkasse Krefeld auf seiner Bilanzpressekonferenz bekannt gegeben. Dies habe der Vorstand der Sparkasse Krefeld mit Zustimmung des Verwaltungsrates beschlossen. Ihrem Namen entsprechend werde sie die Hauptschwerpunkte ihrer Tätigkeit auf die Förderung des Breitensports und des Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege ausrichten. „Mit dieser Entscheidung wird die Sparkasse Krefeld ihr gemeinnütziges Engagement auf zwei Schwerpunkte von hoher gesellschaftlicher Bedeutung ausbauen. Die neue Stiftung wird mit einem Kapital von 1,25 Millionen Euro ausgestattet. Weitere Zustiftungen können in den kommenden Jahren folgen“, so Sparkassen-Vorstandsmitglied Lothar Birnbrich.

Die Erträge des Stiftungsvermögens wolle die Sparkasse vorrangig für Projekte im gemeinnützigen Bereich der örtlichen Sportvereine und bei Projekten gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Träger auf dem Gebiet des Umweltschutzes in Krefeld zur Verfügung stellen. Hierzu zählten beispielsweise die Beschaffung von Sportgeräten, die Förderung von besonders talentierten Kindern und Jugendlichen, die Einrichtung und Erhaltung von Naturschutzflächen sowie die Umwelterziehung.

„Die Genehmigung der Stiftung durch die zuständigen Stellen der Stiftungsaufsicht Nordrhein-Westfalen muss jetzt noch erfolgen“, erklärte Birnbrich. Über erste Förderanträge werde die Sparkassen-Stiftung dann voraussichtlich 2013 entscheiden können.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

MEDIOTHEK KREFELD: MITHALTEN IN DER DIGITALEN WELT

Das Projekt „Mediothek Digital“ geht jetzt mit drei neuen Angeboten an den Start: Digithek, Presse International und Lexikon-suche können Kunden in der Mediothek zu den Öffnungszeiten oder zuhause und unterwegs rund um die Uhr nutzen. Für die Logins wird nur ein gültiger Mediothekausweis benötigt. „Wir möchten bei der derzeitigen digitalen Entwicklung mithalten“, sagt Mediothekleiter Helmut Schroers. Insgesamt 60 000 Euro wurden für das Projekt investiert, davon 40 000 aus Landes- und 20 000 aus Eigenmitteln.

Die „Digithek“ ermöglicht die Ausleihe von den elektronischen Medien E-Paper, E-Magazin, E-Audio, E-Video und E-Book zur Nutzung auf dem Rechner, auf dem E-Book-Reader auf einem mp3-Player sowie auf anderen mobilen Endgeräten. Knapp 9000

Medien werden über die Digithek angeboten, davon wurden 2000 im Rahmen dieses Projektes finanziert.

Presse International bietet 1700 Tageszeitungen in 48 Sprachen aus 92 Ländern im Originalformat. Alle Zeitungen kann man als Besitzer eines Jahresausweises der Mediothek elektronisch ausleihen, dazu braucht man nur einen PC oder ein internetfähiges Endgerät. So muss man auch im Urlaub nicht mehr auf deutsche Zeitungen verzichten. Zusätzlich bietet Presse International eine Such- und Druckmöglichkeit sowie eine Vorlesefunktion. Die Oberflächensprache ist veränderbar, was vor allen Dingen für ausländische Mitbürger interessant ist.

Die Lexikon-suche rundet das neue digitale Angebot ab. Fakten- und Informationssuche für Alltag, Schule und Beruf ist für Mediothekmitglieder mit Hilfe der Brockhaus-Enzyklopädie und weiteren digitalen aktuellen Datenbanken möglich. Alle Medien können auf dem eigenen Rechner oder auf diverse mobile Endgeräte heruntergeladen werden. Eine Auswahl verschiedener am Markt erhältlicher Endgeräte wie Tablet-PCs, Smartphones, mp3-Player und E-Book-Reader stehen ab sofort zum Ausprobieren im Foyer der Mediothek zur Verfügung.

„Wir sind für Euch da“, das betonen die Mitarbeiter der Mediothek. Deshalb wurde eine spezielle Sprechstunde, in der die Funktion und die Handhabung der Software und der Endgeräte erklärt wird, donnerstags von 16 bis 17 Uhr eingerichtet. „Aber auch sonst beantworten wir nach Möglichkeit alle Fragen und stehen unseren Kunden bei dem neuen Projekt mit Rat und Tat zur Seite“, verspricht der Mediothekleiter.

Von der Hauptseite der Mediothek gelangt man auf die verschiedenen Angebote. Für Geräte mit Apple Software stellt die Mediothek kostenlos die spezielle App „onleihe“ inklusive Reader-Software zur Verfügung. „Der Jahresausweis der Mediothek kostet 23 Euro, mit diesen zusätzlichen Angeboten lohnt sich die Mitgliedschaft enorm“, sagt Schroers.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 19. März bis 23. März 2012 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 20. März 2012

17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung,
Rathaus

Mittwoch, 21. März 2012

17.00 Uhr Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung,
Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Pfarrheim St. Michael,
Freizeitanger 8, anschließen

ca. 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 22. März 2012

17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Klarenbachhaus,
Lutherplatz 32, anschließend

ca. 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

18.00 Uhr Verwaltungsausschuss, Rathaus

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**



BEKANNTMACHUNGEN

ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN AUF DEN KREFELDER FRIEDHÖFEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Falls diese Wahlgrabstätten durch die bisherigen Nutzungsberechtigten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, muss das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Krefeld vom 15.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.12.2011 erneuert werden.

Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 25 Absatz 1 der z. Zt. gültigen Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung – beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Abteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten gemäß § 25 Absatz 2 der z. Zt. gültigen Friedhofssatzung einen Monat nach Bekanntmachung eingeebnet. Die dann noch auf den Grabstätten befindlichen Grab- und Grabmalanlagen werden vom Fachbereich Grünflächen entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Krefeld über.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

Friedhof	Feld	Grab-nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Hauptfriedhof	E	1213	Geng, Anton	20.01.1982
Hauptfriedhof	34	15	Fehr, Mimi	29.08.1919
			Fehr, Margarethe	14.12.1956
			Fehr, Oswald	20.09.1961
Fischeln	21	121	Kyck, Ida	18.01.1982

Ungepflegte Wahlgrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Gemäß § 40 der für die Friedhöfe der Stadt Krefeld geltenden Friedhofssatzung vom 15.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.12.2011 kann das Nutzungsrecht an diesen Wahlgrabstätten entzogen werden.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können,

werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Krefeld über. Das noch bestehende Nutzungsrecht fällt – ebenfalls entschädigungslos – an die Stadt Krefeld zurück.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

Friedhof	Feld	Grab-nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Hauptfriedhof	C	357/359	Zimmermann, Richard	01.08.1956
			Zimmermann, Hertha	25.10.1998
Hauptfriedhof	O	743	Kamper, Hermann	12.01.1954
			Schüren, Anna	18.01.1989
Hauptfriedhof	V	36/37	Speck, Theodor	09.02.1984
			Speck, Elisabeth	06.04.2000
Hauptfriedhof	Z	395 – 398	Symons, Aloys	14.09.1982
			Symons, Gertrud	02.12.1983
Hauptfriedhof	Z	436/437	Meier, Karl	17.11.1977
			Meier, Elisabeth	02.11.1983
Hauptfriedhof	3*	98/99	Klüsener, Christine	31.12.1982
			Klüsener, Friedrich	21.06.1991
Hauptfriedhof	8	82/84	Kiwitz, Albert	12.10.1972
			Kiwitz, Johanna	26.07.1989
Hauptfriedhof	53a*	58	Aussel, Bernd	12.12.1983
			Aussel, Christa Marie	08.10.1991
Hauptfriedhof	56	1 A	Fischer, Wilhelmine	27.05.1987
Bockum	3	578/579	Göring, Wilhelm	28.09.1967
			Göring, Sibylle	14.06.1989
			Mewes, Karl August	16.03.1995
Bockum	5	666/667	Bohnsack, Franz Günter	06.10.1988
Bockum	7	75	Weiß, Herbert Johann	22.12.1971
			Weiß, Margarete	10.07.2000
Fischeln	7	113	v. der Heyden, Julia	13.01.1997
			v. der Heyden, Johannes	20.07.2005
Hüls	10	1820/1821	Plönes, Johannes	17.01.1983
Hüls	18	229/230	Wolters, Gottfried	14.07.1975
			Jelinek, Georg	20.03.2006

Friedhof	Feld	Grab-nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Hüls	18	551/552	Whyman, Gertrud	20.09.1978
			Whyman, Alan William	02.08.1999
Linn	N	42	Buscher, Marlis	29.06.2000
Oppum	Q	113	Wieler, Helma	17.03.1994
			Wieler, Kurt	13.03.1997
Oppum	R	94	Christen, Josef	17.05.1960
			Christen, Anna	24.02.1986
Elfrath	1	5217	Conrads, Peter	16.08.1985
Elfrath	2	5120	Davids, Michael	02.01.1991
Uerdingen	8	171/172	Schneider, Annemarie	14.02.1990
			Schneider, Hans	31.01.1991
Uerdingen	9	84/85	Clemens, Monika	24.08.1990
			Clemens, Gerhard	17.12.1997

Sonstige Beanstandungen

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten entsprechen seit einiger Zeit nicht mehr den Anforderungen der für die Friedhöfe der Stadt Krefeld geltenden Friedhofssatzung vom 15.12.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.2009. Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind oder nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen u.s.w. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Krefeld über.

Friedhof	Feld	Grab-nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
abgesunken				
Uerdingen	10	126	Braunschweig, Helmut	13.12.1989
			Braunschweig, Anna	22.04.1991
Nutzungsberechtigter unbekannt verzogen/verstorben				
Fischeln	51	248	Conzen, Mathilde	22.08.1990
Hüls	22	921	Breuers, Elfriede	29.09.1988
			Breuers, Ernst	14.02.2003
Vordere Steinkante fehlt				
Hauptfriedhof	13	365	Hessen, Waltraud	21.02.2005
			Hessen, Wilhelmus	30.03.2010
Loses Grabmal				
Hauptfriedhof	35	645/646	Schindler, Margarethe	19.11.1964
			Schindler, Max	26.03.1973
Uerdingen	25	259	Malek, Christel	07.08.1990

Ablauf von Ruhezeiten in Reihengrabfeldern

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten in folgenden Reihengrabfeldern abgelaufen:

Friedhof Hüls: Feld 19 (Beisetzungen 1981)

Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gem. § 25 Absatz 1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 15.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.12.2011 öffentlich davon in Kenntnis gesetzt, dass die Ruhezeiten in dem oben genannten Feld abgelaufen sind.

Ab dem 01. Mai 2012 werden die noch bestehenden Gräber eingeebnet. Die dann noch auf den Grabstätten befindlichen Grab- und Grabmalanlagen werden vom Fachbereich Grünflächen entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Krefeld über. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht

Ungepflegte Reihengrabstätten und sonstige Beanstandungen

Die nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gepflegt. Gemäß § 40 Abs. 2 der für die Friedhöfe der Stadt Krefeld geltenden Friedhofssatzung vom 15.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.12.2011 können diese Reihengräber eingeebnet werden. Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind oder nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen u.s.w. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Krefeld übergehen.

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
ungepflegt					
Fischeln	10	1	36	Weidig, Klara	21.07.2003
Fischeln	10	9	9	Huse, Herbert Ernst	15.04.2002
Fischeln	25	27	6	Geier, Charlotte	24.02.1986
Fischeln	25	43	10	Smerlings, Margot	09.02.1987
Fischeln	25	49	9	Cox, Margarete	01.07.1987
Fischeln	25	90	10	Hagelstein, Alma	27.06.1989
Fischeln	25	91	6	Scholz, Franz Erich	13.07.1989
Fischeln	25	94	12	Kuhlen, Hubert	05.10.1989
Fischeln	26*	11	4	Schumann, Jens	28.10.1993
Fischeln	27	8	2	Böttcher, Anna	21.12.1992
Fischeln	28	10	6	Pöstges, Brigitte	08.03.1990
Fischeln	28	15	7	Fest, Frieda Anna	11.06.1990
Fischeln	28	16	1	Leng, Karl	18.06.1990
Fischeln	28	22	11	Potempa, Jadwiga	06.03.1992

Friedhof	Feld	Reihe	Grabnr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Fischeln	28	28	17	Butenko, Vladimir	29.06.1992
Fischeln	28	29	7	Rebl, Artur	18.09.1991
Fischeln	34	1	35	Permoser, Emma	20.12.2004
Fischeln	34	4	55	Haack, Karl-Heinz	09.03.2006
Fischeln	34	7	34	Blankenheim, Hannelore Eva	19.04.2005
Fischeln	38	6	6	Wefers, Brunhild	07.04.2010
Fischeln	41	15	36	Krichen, Gertrud	04.11.1998
Fischeln	41	18	41	Schmitz, Theodor	27.04.1999
Fischeln	48	3	22	Metten, Johann	28.04.1997
Fischeln	48	10	19	Rasanayagam, Rasappu	22.07.1996
Fischeln	48	13	16	Murolo, Immakulata	26.04.1996
Fischeln	48	15	5	Claesen, Gertrud	29.02.1996
Fischeln	49	6	8	Jungbluth, Karl-Wilhelm	21.10.1999
Fischeln	49	10	7	Habricks, Andre	28.05.1999
Fischeln	54	4	23	Vois, Gertrud	31.03.1995
Fischeln	54	6	19	Latermann, Hildegard	20.12.1994
Fischeln	54	5	11	Bodamer, Irma	09.11.1994
Fischeln	54	7	16	Ingenstou, Ernst	18.10.1994
Fischeln	54	8	34	Cole, Ingrid	21.08.1995
Hauptfriedhof	14	10	21	Kowalski, Ida	27.05.1982
Bockum	4	11	7	Dammertz, Theodor	06.06.1983
Hüls	15a	3	7	Greven, Katharina	10.02.2004
Hüls	18	10	1	Koppers, Maria	01.03.1983
Hüls	18	12	2	Pelzer, Anna	25.08.1983
Hüls	24	20	6	Schmitz, Gertrud	02.04.1986
Hüls	27	9	58	Alsbach, Alfred	07.07.1993
Hüls	27	13	61	Cremers, Gertrud	15.06.1992
Elfrath	1	22	2	Beuster, Ursula	05.03.1986
Elfrath	2	13	1	Schönstedt, Hilde	11.07.1989
Elfrath	3-6	3	4	Alsdorf, Elfriede	07.03.1994
Elfrath	29	5	10	Brouns, Gerhard	03.09.1990
Elfrath	42	7	11	Kühnen, Katharina	14.10.2002
Uerdingen	2a	3	7	Raddatz, Karl Heinz	27.03.1991

Friedhof	Feld	Reihe	Grabnr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Uerdingen	2a	15	9	Sauerbrei, Bruno	29.07.1993
Uerdingen	11a	13	6	Pilz, Hermann	19.02.1997
Uerdingen	12a	6	14	Kammen, Elisabeth	21.10.1999
Uerdingen	12a	6	15	Schrick, Peter	09.11.1999
Uerdingen	16	9	1	Krüger, Hannelore	04.02.2010
Uerdingen	29a	1	12	Kammen, Leo	08.04.1986
Uerdingen	29a	10	4	Clauberg, Maria	28.03.1988

zu hohe Bäume

Fischeln	25	17	8	Langen, Walter	06.08.1985
Fischeln	25	18	8	Herges, Martha	09.09.1985
Fischeln	27	2	31	Schramm, Klara	07.03.1994
Fischeln	48	4	28	Welms, Lidia	11.02.1999
Fischeln	54	6	37	Rosing, Horst	26.10.1995

Nutzungsberechtigter unbekannt verzogen/verstorben

Uerdingen	2a	16	8	Roberts, Adolf	23.09.1993
-----------	----	----	---	----------------	------------

Erstanlage

Fischeln	11	6	42	Köstler, Gerwin Alois	04.11.2010
Fischeln	11	7	32	Tsitas, Konstantinos	17.03.2011
Hauptfriedhof	19c	15	8	Wieseke, Ursula Janina	28.10.2010

Abgesunken

Uerdingen	2a	9	13	van Oirschot, Peter	15.10.1992
-----------	----	---	----	---------------------	------------

Krefeld, 1. März 2012
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung
 Thomas Visser
 Beigeordneter

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
 Krefeld, Telefon 8 43 33.

HAUPTSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 05.03.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Stadtbezirke
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner
- § 4 Der Rat der Stadt
- § 5 Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter/innen
- § 6 Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Ausschüsse des Rates
- § 9 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 10 Zusammensetzung der Bezirksvertretungen
- § 11 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 12 Integrationsausschuss
- § 13 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 14 Entschädigung
- § 15 Ehrung verdienter Bürger/innen
- § 16 Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten
- § 17 Unterrichtung des Hauptausschusses
- § 18 Teilnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und Ausschüsse
- § 19 Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und mit leitenden Dienstkräften
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Entscheidung in Mitbestimmungsangelegenheiten
- § 22 Haushaltswirtschaft
- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Stadtbezirke

(1) Das Gebiet der Stadt Krefeld ist in neun Stadtbezirke eingeteilt:

- Bezirk 1 Krefeld-West
- Bezirk 2 Krefeld-Nord
- Bezirk 3 Krefeld-Hüls
- Bezirk 4 Krefeld-Mitte
- Bezirk 5 Krefeld-Süd
- Bezirk 6 Krefeld-Fischeln
- Bezirk 7 Krefeld-Oppum-Linn
- Bezirk 8 Krefeld-Ost
- Bezirk 9 Krefeld-Uerdingen

(2) Die Stadtbezirke sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1: 50.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(3) Der detaillierte Verlauf der Grenzen der Stadtbezirke kann bei der Stadt Krefeld – Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen – während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Krefeld führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Der gespaltene Wappenschild zeigt vorn in Silber den heiligen Dionysius mit Heiligenschein und rotem Ornat, den Bischofsstab in der Rechten, das abgeschlagene Haupt in der Linken, zu seinen Füßen ein goldenes Schildchen mit schwarzem Balken, hinten in blau über rot geteiltem Feld zwei abgewendete goldene Schlüssel, begleitet von silbernen Schilden mit schwarzen Balkenkreuzen.

(3) Die Stadtfarben sind schwarz-gold. Die Flagge ist schwarz-gold längsgestreift im Verhältnis 1: 1 mit dem Stadtwappen in der Mitte.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Krefeld“.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner/innen

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner/innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Krefeld. Soweit er sich

diese Befugnis nicht selbst vorbehält, nimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Unterrichtung in seinem Auftrag vor. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, nachdem der Rat oder der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt worden ist. Über die Art und Weise der Unterrichtung wird im Einzelfall entschieden.

(2) In Verfahren, in denen aufgrund spezialrechtlicher Vorschriften eine Bürgerbeteiligung oder Offenlegung vor dem endgültigen Beschluss vorgesehen ist, entfällt eine besondere Unterrichtungspflicht gemäß § 23 GO.

(3) Der Rat kann Einwohnerversammlungen durchführen, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden ist. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(4) Die Festlegung, Durchführung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin. Die Einwohner/innen werden durch öffentliche Bekanntmachungen eingeladen. Die Fraktionen des Rates und die Bezirksvertretungen, deren Stadtbezirk unmittelbar berührt wird, sind zu den Einwohnerversammlungen einzuladen. Für die Ladungsfrist sowie für die Durchführung der Versammlung gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend. Den Einwohnern/innen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Fraktionen des Rates sind über das Ergebnis jeder Einwohnerversammlung zu unterrichten.

(5) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann bei Angelegenheiten, die nur einen Teil des Stadtgebietes betreffen, seine/ihre Befugnisse auf eine/n der Bezirksvorsteher/innen, dessen/deren Bezirk betroffen ist, übertragen. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 4 Der Rat der Stadt

Die Mitglieder des Rates werden „Ratsherr“ genannt; die weibliche Form heißt „Ratsfrau“.

§ 5 Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter/innen

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte bis zu 4 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin; sie führen die Bezeichnung „Bürgermeister/in“. Sie vertreten den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation; den Vorsitz im Hauptausschuss führen sie nur, wenn sie von diesem Ausschuss als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende gewählt worden sind.

(2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 6 Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.

(2) Die Akteneinsicht gemäß § 55 Abs. 2 bis 4 GO hat auf der Dienststelle zu erfolgen. Sie geschieht in Anwesenheit des Ober-

bürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, eines/einer Beigeordneten oder eines/einer von diesen beauftragten Beamten/in oder Beschäftigten. Die Mitnahme von Akten ist nicht zulässig. Kopien können gegen die übliche Verwaltungsgebühr hergestellt werden.

(3) Bezirksvorstehern/innen, Ausschussvorsitzenden sowie den gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 GO benannten Mitgliedern der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse wird nur hinsichtlich solcher Angelegenheiten Akteneinsicht gewährt, deren Entscheidung der Bezirksvertretung bzw. dem Ausschuss obliegt. Ein entsprechendes Einsichtbegehren ist schriftlich an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu richten; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO an den Rat sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als dem/der Vorsitzenden des Rates zuzuleiten.

Diese/r leitet sie zur Behandlung an den Beschwerdeausschuss weiter.

(2) Für das Verfahren im Beschwerdeausschuss gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend, soweit nicht in Anlage 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Beigeordneten teil, deren Geschäftsbereich nach Maßgabe der Tagesordnung betroffen sind. Sie können sich vertreten lassen.

(4) Anregungen und Beschwerden an die Bezirksvertretungen werden dem/der Bezirksvorsteher/in zugeleitet. Soweit es sich um bezirksbezogene Angelegenheiten handelt, gelten für das Verfahren in der Bezirksvertretung die Regelungen der Anlage 2 dieser Hauptsatzung entsprechend. Im Übrigen ist die Angelegenheit mit einer Stellungnahme der Bezirksvertretung dem Beschwerdeausschuss zuzuleiten.

§ 8 Ausschüsse des Rates

(1) Einrichtung, Auflösung und Mitgliederzahl der Ausschüsse sowie die Zahl der in die Ausschüsse zu wählenden sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen werden durch Beschluss des Rates bestimmt.

(2) In folgende Ausschüsse dürfen sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen nicht gewählt werden:

Hauptausschuss

Finanz- und Beteiligungsausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Verwaltungsausschuss

Vergabeausschuss

Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften

(3) Die Zahl der Vertreter/innen, deren Reihenfolge der Rat bestimmt, ist an die Zahl der Ausschussmitglieder nicht gebunden.

(4) Unmittelbare Interessenten sollen in die Ausschüsse nicht gewählt werden.

§ 9 Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen. Der Rat kann ihnen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen. Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung.

(2) Der Hauptausschuss berät die der Beschlussfassung des Rates unterliegenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der dem

Finanz- und Beteiligungsausschuss zur Beratung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Für den Rechnungsprüfungsausschuss und den Fachbereich Rechnungsprüfung besteht eine Rechnungsprüfungsordnung.

(4) Ausschüsse können aus ihren Mitgliedern Unterausschüsse bilden.

(5) Der Rat kann für bestimmte Aufgaben Fachbeiräte bilden. Diese Fachbeiräte können nur Empfehlungen aussprechen. Bei der Besetzung der Fachbeiräte ist der Rat nicht an die Vorschriften über die Bildung von Ratsausschüssen gebunden.

§ 10 Zusammensetzung der Bezirksvertretungen

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet. Jede Bezirksvertretung besteht aus 15 Mitgliedern. Weitere Mitglieder kommen hinzu, soweit dies durch die Gemeindeordnung zum Verhältnisausgleich vorgeschrieben ist.

(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen werden Bezirksverordnete genannt.

§ 11 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

Die Aufgaben der Bezirksvertretungen richten sich nach § 37 GO. Das Nähere über die Entscheidungs-, Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte regelt die Satzung für die Bezirksvertretungen der Stadt Krefeld, die insoweit Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Integrationsausschuss

(1) Für die Stadt Krefeld wird ein Integrationsausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Vorschriften des § 27 Abs. 1 Sätze 6 bis 10 GO.

(2) Die nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO zu wählenden Mitglieder des Integrationsausschusses werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber/innen gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 13 Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, Benachteiligungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) an allen insoweit in Betracht kommenden Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches bei der Bildung der Verwaltungsmeinung einbezogen wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

§ 14 Entschädigung

(1) Der Ersatz des Verdienstausfalls und der Auslagen sowie die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse der Fachbeiräte und der Bezirksvertretungen gemäß §§ 45, 46 GO sowie § 36 Abs. 4 GO sind in der Entschädigungsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 3).

(2) Die Zahl der Sitzungen der Ratsfraktionen, für die ein Sitzungsgeld gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 GO zu zahlen ist, wird für jede Fraktion auf 85 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 15 Ehrungen verdienter Bürger/innen

(1) Der Rat kann folgende Ehrungen verleihen:

a) Das Ehrenbürgerrecht: an Persönlichkeiten, die sich um Krefeld in herausragender Weise verdient gemacht haben;

b) die Stadtältestenwürde: an Bürger/innen, die in Krefeld mindestens 20 Jahre oder 4 Wahlperioden Ratsmitglied oder Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind;

c) den Stadtring: an Persönlichkeiten, die sich um die Selbstverwaltung der Stadt Krefeld besonders verdient gemacht haben;

d) die Stadtmünze in Silber und Gold: an Ratsmitglieder, die dem Rat zwei oder mehr Wahlperioden angehört haben, oder an Bezirksvertreter/innen, die einer Bezirksvertretung vier oder mehr Wahlperioden angehört haben und danach ausgeschieden sind. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Stadtältestenwürde ist die Aushändigung des Stadtringes verbunden.

(2) Der Hauptausschuss kann folgende Ehrungen verleihen:

a) Die Stadtehrenplakette: an Persönlichkeiten oder Vereinigungen, die auf politischem, künstlerischem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet das Ansehen der Stadt Krefeld oder das Wohl ihrer Bürger/innen besonders gefördert haben;

b) das Stadtsiegel: an einzelne Persönlichkeiten, die sich auf den vorgenannten Gebieten verdient gemacht haben.

(3) Bei der Berechnung der in Abs. 1 Buchst. b und d vorgesehenen Dauer werden die Zeiten der Zugehörigkeit zu den kommunalen Vertretungskörperschaften oder als Ehrenbeamter im Bereich der durch Gesetz vom 10.9.1974 (GV NW S. 890/SGV NW 2020) eingemeindeten Gemeinden mitgerechnet.

§ 16 Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten

(1) Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin stehen bis zu acht Beigeordnete zur Seite; diese vertreten ihn/sie in ihrem Arbeitsgebiet.

(2) Der/Die zum allgemeinen Vertreter/in des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor/in“.

(3) Ist der/die Stadtdirektor/in an der Vertretung verhindert, so wird der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin vom Stadtkämmerer/von der Stadtkämmerin und alsdann von den Beigeordneten der Stadt Krefeld nach der vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin festgelegten Vertretungsregelung vertreten.

§ 17 Unterrichtung des Hauptausschusses

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin unterrichtet mindestens halbjährlich den Hauptausschuss über wichtige Vorhaben und Planungen der Verwaltung.

§ 18 Teilnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses nehmen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin hierzu bestimmten weiteren Beamten/innen und Beschäftigten teil.

(2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin verlangt.

(3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit diese Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beraten. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ihren/ihre Vertreter/in im Amt oder durch einen Beamten/eine Beamtin oder Beschäftigte/n vertreten lassen. Auf Verlangen eines Ausschusses sind sie in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Berechtigung und Verpflichtung zur Stellungnahme gelten Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nach Bedarf ziehen die Beigeordneten die zuständigen Beschäftigten hinzu.

(5) Der/Die Beigeordnete für die Bezirksverwaltungen vertritt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in den Bezirksvertretungen. Die übrigen Beigeordneten haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen, sofern ihr Arbeitsgebiet betroffen ist. Abs. 3 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und Fachbeiräte und mit leitenden Dienstkräften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und Fachbeiräte sowie mit leitenden Dienstkräften (Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und Beigeordnete) bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Die Genehmigung durch den Rat gilt als erteilt bei Verträgen,

a) bei denen die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.500 EURO im Einzelfall oder 2.500 EURO jährlich nicht übersteigt;

b) die die Benutzung städtischer Einrichtungen zum Inhalt haben oder

c) denen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung ein Ausschuss zugestimmt hat;

d) deren Gegenleistung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen festgelegt ist.

§ 20 Personalangelegenheiten

(1) Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Abs. 3 Satz 5 GO) trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt ändern.

(2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so trifft der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Entscheidung abschließend.

(3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten bei beamteten Bediensteten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung -mit Ausnahme der Entlassung auf Antrag- und die Zuruhesetzung sowie bei Beschäftigten die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses – ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde – und die Höhergruppierung.

(4) Die Vorberatung der Personalangelegenheiten, über die der Hauptausschuss bzw. Rat entscheidet, hat im Verwaltungsausschuss zu erfolgen.

(5) Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin steht das Vorschlagsrecht bei solchen Personalangelegenheiten zu, die nicht seiner/ihrer Entscheidung unterliegen.

(6) Die der Stadt als Schulträger gemäß § 61 Schulgesetz zustehenden Rechte bei der Besetzung von Stellen der Leiter/innen von Schulen und deren ständigen Vertretern/innen werden vom Schulausschuss wahrgenommen, soweit nicht bei bezirksbezogenen Schulen gemäß § 1 der Satzung für die Bezirksvertretungen die jeweilige Bezirksvertretung zuständig ist. In diesen Fällen hat eine Vorberatung im Schulausschuss zu erfolgen.

(7) Die aufgrund der Beschlüsse des Rates auszustellenden Urkunden und Verträge werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder seinen/ihren allgemeine/n Vertreter/ in unterzeichnet.

§ 21 Entscheidung in Mitbestimmungsangelegenheiten

(1) Für die endgültige Entscheidung in mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten gemäß § 68 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 66 Abs. 7 Satz 3 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist der Rat gemäß Abs. 2 zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gegeben ist.

(2) Für die Entscheidungen in Beamtenangelegenheiten gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 11 und 13 LPVG ist der Rat bei Angelegenheiten gemäß § 20 zuständig. Für alle übrigen Entscheidungen gemäß § 72 LPVG ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig.

(3) In Angelegenheiten gemäß § 73 in Verbindung mit § 69 LPVG, die alle Bediensteten betreffen, ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig.

§ 22 Haushaltswirtschaft

(1) Für die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung, für die Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO erheblich, wenn er 2 % des Betrages der Gesamtaufwendungen übersteigt.
2. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Aus-

zahlungen bei einzelnen Produktsachkonten sind im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO erheblich, wenn sie die Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen um mehr als 5 % überschreiten.

3. Bisher nicht veranschlagte Investitionen sind im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO geringfügig, wenn sie den Betrag von 500.000 Euro nicht überschreiten.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nicht erheblich, wenn sie 100.000 EUR im Einzelfall, bei zwangsläufigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 v. H. der Ansätze im Einzelfall nicht übersteigen.

5. Unabhängig von ihrer Höhe sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen stets unerheblich, die in voller Höhe aus Geldspenden gedeckt sind, bei inneren Verrechnungen zu leisten sind oder kalkulatorische Kosten im Sinne des § 6 KAG betreffen.

(2) Der Rat ist vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar ist, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im **Krefelder Amtsblatt** vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des **Krefelder Amtsblattes** vollzogen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Hauptsatzung der Stadt Krefeld vom 15. Februar 1995 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12. November 2009 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 5. März 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld (§ 7) Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Beschwerdeausschuss

§ 1 Verfahren

(1) Anregungen und Beschwerden an den Rat überweist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zur Behandlung an den Beschwerdeausschuss und erteilt dem Absender/der Absenderin einen Zwischenbescheid. Bei Beschwerden ist der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfs nicht ersetzt und laufende Rechtsbehelfsfristen unberührt bleiben.

(2) Soweit Anregungen und Beschwerden bezirksbezogene Angelegenheiten betreffen, gelten die Vorschriften dieser Anlage entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Bezirksvertretung entscheidet.

(3) Die den anderen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin obliegenden Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 2 Zurückweisung von Anregungen und Beschwerden

(1) Ohne sachliche Prüfung weist der Ausschuss die Anregungen und Beschwerden zurück, wenn

a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde;

b) es sich nach Form und Inhalt um einen Rechtsbehelf oder um Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verfahren handelt;

c) der Rat für die Behandlung der Anregungen und Beschwerden örtlich oder sachlich unzuständig ist;

d) die Bearbeitung wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist.

(2) Anregungen und Beschwerden können zurückgewiesen werden, wenn

a) sie sich gegen Maßnahmen richten, gegen die Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe eingelegt werden können;

b) sie sich gegen Maßnahmen richten, gegen die in einem förmlich vorgesehenen Verfahren Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden können;

c) ihr Inhalt möglicherweise einen Straftatbestand erfüllt;

d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten oder der Rat in einem anderen Verfahren einen abschließenden Beschluss gefasst hat;

e) mit ihnen lediglich die Erteilung einer Auskunft über Rechtsfragen oder Tatsachenfragen begehrt wird;

f) sie nicht schriftlich begründet sind.

§ 3 Stellungnahme und Beratung

(1) Der Beschwerdeausschuss wird von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Eingang der Anregungen und Beschwerden unterrichtet.

(2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin hat dem Beschwerdeausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Be-

schwerdeausschuss kann sich bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Stand der Erledigung unterrichten.

§ 4 Bescheidung des Bürgerantrags

(1) Der Beschwerdeausschuss kann nach Prüfung der Anregungen und Beschwerden die Angelegenheit in folgender Weise erledigen:

a) er bestätigt die Stellungnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und erklärt die Anregungen und Beschwerden für erledigt;

b) er empfiehlt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bestimmte Maßnahmen und erklärt die Anregungen und Beschwerden für erledigt;

c) er erklärt die Anregungen und Beschwerden wegen eines vorhergehenden Beschlusses über einen gleichgelagerten Fall oder aufgrund der Rücknahme der Anregungen und Beschwerden oder aus einem anderen Grund für erledigt.

(2) Der Beschluss des Beschwerdeausschusses über die Anregungen und Beschwerden ist dem Antragsteller/der Antragstellerin von dem/der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses schriftlich mitzuteilen.

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld (§ 12) Entschädigungsordnung des Rates der Stadt Krefeld in der Fassung der Änderung vom 22.11.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2001, S. 320)

Aufgrund der §§ 45, 46 und 36 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung wird in Ergänzung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 22.10.1994 (GV NW S. 932) folgende Regelung getroffen:

1. Aufwandsentschädigung

1.1 Die Ratsmitglieder erhalten als Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Pauschale sowie Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen, der Fraktionen und anderer Ratsgremien. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

1.2 Die Bezirksvorsteher/innen erhalten den zweifachen Satz des Betrages für Mitglieder der Bezirksvertretungen.

2. Ersatz des Verdienstes

2.1 Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaufalles gem. § 45 GO, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

2.2 Der Regelstundensatz gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 GO beträgt 10,00 Euro.

2.3 Der Stundensatz für Haushaltsführung gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO beträgt 10,00 Euro.

2.4 Eine höhere Entschädigung des Verdienstaufalles wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 2 gezahlt.

2.5 Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung wird auf 20,00 Euro (Krefelder Amtsblatt Nr. 40 vom 04.10.2011, S. 238) je Stunde festgesetzt.

Als Verdienstausfallentschädigung wird monatlich höchstens der zwanzigfache Betrag der im Einzelfall zu zahlenden Verdienstausfallentschädigung pro Stunde gewährt.

Verdienstausfallentschädigung wird in der Regel bis längstens 19.00 Uhr, bei entsprechendem Berufsbild bis 20.00 Uhr gewährt.

2.6 Die vorstehenden Beträge gelten auch für die Verdienstausfallentschädigung von sonst für die Stadt Krefeld ehrenamtlich Tätigen, sofern diese einen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung haben.

3. Auslagensatz

Auslagen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag erstattet.

4. Kinderbetreuungskosten

Für die gem. § 45 Abs. 3 zu erstattenden Kinderbetreuungskosten wird ein Höchstbetrag von 10,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN RAT, DIE BEZIRKSVERTRETUNGEN UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT KREFELD VOM 05.03.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammentreten des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Fraktionen
- § 5 Befangenheit
- § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 7 Verhaltensregeln für Mitglieder des Rats, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse
- § 8 Vorsitz
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Anträge
- § 11 Anfragen
- § 12 Worterteilung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Persönliche Bemerkungen
- § 15 Begrenzung der Redezeit
- § 16 Beschlussfähigkeit des Rates
- § 17 Abstimmung
- § 18 Namentliche Abstimmung
- § 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 20 Ordnung in den Sitzungen
- § 21 Ausschluss von Sitzungen
- § 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 23 Einwohnerfragestunden im Rat
- § 24 Einwohnerfragestunden in den Bezirksvertretungen
- § 25 Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung
- § 26 Ordnung im Zuhörerraum
- § 27 Niederschrift
- § 28 Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Fachbeiräte
- § 29 Änderungen und Abweichungen
- § 30 Inkrafttreten

§ 1 Zusammentreten des Rates

(1) Der Rat der Stadt tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Er ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion verlangt. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. In ihm sind die zur Beratung zu stellenden Gegenstände anzugeben.

(3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Ratsmitglieder, die zur Ratssitzung nicht erscheinen oder an ihr nicht bis zum Schluss teilnehmen können, haben dies persönlich oder durch einen Beauftragten dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Ratsmitglieder, die verspätet zur Ratssitzung erscheinen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, machen den/die Vorsitzende/n darauf aufmerksam.

(4) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Ratsmitglieder persönlich einzutragen haben.

§ 2 Einberufung des Rates

(1) Der Rat ist durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Einberufung muss mit der Tagesordnung und grundsätzlich den Vorlagen der Verwaltung spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag an die Ratsmitglieder zugestellt werden.

(3) Der Rat kann mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden:

a) mit einer Frist von drei Tagen vor Sitzungsbeginn in den Fällen, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind;

b) in Fällen der Beschlussunfähigkeit kann die gemäß § 49 Abs. 2 GO stattfindende erneute Sitzung auf den dritten Werktag nach dem Sitzungstermin festgelegt werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind vorher im Krefelder Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei Angelegenheiten auszuschließen, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem Wohl der Stadt oder dem berechtigten Interesse Einzelner zuwider laufen würde. Sofern besondere Regelungen bestehen, sind diese zu beachten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind insbesondere zu behandeln:

a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung städtischen Grundstückseigentums sowie sonstiger Grundstücksrechte;

b) Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen;

c) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um den Vollzug der Wahl von Beigeordneten handelt;

d) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Abs. 1 Buchstabe r) GO;

e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten;

f) Erlass von Forderungen;

g) Vertragsangelegenheiten mit Dritten, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden;

h) Abgabenangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen.

(4) Angelegenheiten, die vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates vorgesehen sind, werden dort beraten, sofern nicht der Rat beschließt, sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten sollen am Schluss der Sitzung beraten werden.

(5) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin kann durch Beschluss des Rates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Begründung und Beratung von Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Entscheidung über sie erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung; von dem Beschluss ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 4 Fraktionen

(1) Mitglieder des Rates und entscheidungsberechtigte Mitglieder der Bezirksvertretungen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion des Rates muss aus mindestens drei Mitgliedern, eine Fraktion in den Bezirksvertretungen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Ratsmitglieder können nur einer Ratsfraktion, Mitglieder einer Bezirksvertretung nur einer Bezirksfraktion angehören.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin schriftlich mitzuteilen.

(4) Fraktionen können Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.

§ 5 Befangenheit

(1) Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse, die annehmen müssen, dass bei der Beratung oder Beschlussfassung eines Gegenstandes die in § 31 GO genannten Ausschließungsgründe zutreffen, haben dies vor Eintritt in die Behandlung des Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzende/n unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Im Zweifelsfall sind sie verpflichtet, sich durch Rückfragen bei dem/der Vorsitzenden über die Auslegung des § 31 GO zu vergewissern. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Über die Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung die Bezirksvertretung, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss. Wird festgestellt, dass ein Fall der Befangenheit vorliegt und nimmt darauf das betroffene Ratsmitglied weiter an der Beratung teil, so kann der/die Vorsitzende seinen Ausschluss von der Beratung dieses Tagesordnungspunktes anordnen. § 21 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(3) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung bzw. vom Ausschuss durch Beschluss festgestellt.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Zu den Angelegenheiten, über die gemäß § 30 GO Verschwiegenheit zu bewahren ist, gehören insbesondere solche, die im

Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt werden. Dazu gehören sowohl der Verlauf als auch alle Einzelheiten der Beratung.

(2) Der Rat oder der jeweilige Ausschuss können beschließen, dass bestimmte Ergebnisse der Beratung der nichtöffentlichen Sitzung der Presse mitgeteilt werden; insoweit entfällt die Schweigepflicht der Sitzungsteilnehmer/innen.

(3) Verletzt ein Mitglied des Rates, der Bezirksvertretung oder eines Ausschusses die Schweigepflicht, so kann es zur Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, kann der Rat gemäß §§ 43 Abs. 2, 30 Abs. 6 i. V. m. 29 Abs. 3 GO ein Ordnungsgeld festlegen.

§ 7 Verhaltensregeln für Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder

Die Verhaltensregeln der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse richten sich nach der Ehrenordnung der Stadt Krefeld vom 24.05.2007.

§ 8 Vorsitz

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Rates stellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin fest. Die Aufstellung erfolgt gesondert für die im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandelnden Punkte.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ein entsprechender Antrag muss spätestens zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.

(3) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Rat kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 10 Anträge

(1) Anträge von Fraktionen oder Ratsmitgliedern, bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, müssen bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Einem solchen Antrag muss entsprochen werden, wenn er schriftlich begründet ist.

(2) Der/Die Vorsitzende muss Anträge zurückweisen, wenn diese

- a) durch ihren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen;

- b) ein Eingreifen in ein schwebendes Gerichtsverfahren verlangen.

(3) Der/Die Vorsitzende soll Anträge zurückweisen, wenn diese gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen.

(4) Änderungsanträge zu Anträgen oder zu Vorlagen der Verwaltung sind schriftlich dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin vorzulegen oder während der Sitzung zur Niederschrift zu erklären. Sie sind bis zum Schluss der Aussprache zulässig.

§ 11 Anfragen

(1) Anfragen von Ratsmitgliedern oder Fraktionen sollen spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei dem Oberbürger-

meister/der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Im Falle der Dringlichkeit können die Anfragen der Fraktionen spätestens am Tage vor der Ratssitzung eingereicht werden.

(2) Die vor einer Ratssitzung rechtzeitig eingereichten Anfragen sind in einer Liste aufzuführen. Die Liste wird vor der Ratssitzung ausgelegt; den Fraktionsvorsitzenden wird sie vorab zugestellt.

(3) Die in der gemäß Abs. 2 erstellten Liste aufgeführten Anfragen werden in der Ratssitzung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt beantwortet. Die Fragesteller und die Fraktionsvorsitzenden erhalten nach der Sitzung die Antworten schriftlich.

(4) Für die Beantwortung der Anfragen stehen in jeder Ratssitzung höchstens 45 Minuten zur Verfügung. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden bis zur nächsten Ratssitzung zurückgestellt oder schriftlich beantwortet.

(5) Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig. Zu jeder Anfrage können der/die Antragsteller/in und jedes Ratsmitglied zwei Zusatzfragen stellen.

§ 12 Worterteilung

(1) Der/Die Vorsitzende erteilt in der Sitzung des Rates das Wort, und zwar in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so obliegt ihm/ihr die Entscheidung. Der/Die Vorsitzende kann jedoch das Wort im Interesse sachgemäßer Erledigung in anderer Reihenfolge erteilen.

(2) Zu Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes soll der/die Vorsitzende in folgender Reihenfolge das Wort erteilen:

- a) dem/der Antragsteller/in oder Antragenden;
- b) den Fraktionsvorsitzenden oder den von ihnen benannten Sprechern/innen.

(3) Der/Die Vorsitzende soll den zuständigen Beigeordneten jederzeit und in Ausnahmefällen dem/der Antragsteller/in auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen. Der/Die Redner/in darf dadurch nicht unterbrochen werden. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der/die Vorsitzende die Beratung. Auf Verlangen erhält der/die Antragsteller/in oder Anfragende das Schlusswort. Während der Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Schluss der Aussprache oder der Rednerliste
- d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- e) Verweisung an einen Ausschuss
- f) Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- g) bestimmte Formen der Abstimmung.

(3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist über sie in der oben wiedergegebenen Reihenfolge abzustimmen.

(4) Der/Die Vorsitzende hat bei jedem Antrag zur Geschäftsordnung ausdrücklich die Gelegenheit zu geben, dass hierzu für je-

de Fraktion je ein Ratsmitglied zu diesem Antrag Stellung nimmt. Die Verwaltung ist auf ihr Verlangen hin vor der Abstimmung nochmals zu hören.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung kann nur stellen, wer in demselben Redebeitrag nicht zur Sache gesprochen hat.

(6) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes, jedoch nicht auf die Sache beziehen.

§ 14 Persönliche Bemerkungen

(1) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung zulässig. Es muss aber vor einer etwa stattfindenden Abstimmung erteilt werden. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen seine/ihre Person erhoben worden sind, zurückweisen oder missverständene eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende das Wort zur persönlichen Bemerkung außerhalb der Reihenfolge erteilen, falls dies zur Aufklärung eines Missverständnisses zweckmäßig erscheint.

§ 15 Begrenzung der Redezeit

(1) Der Rat kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt eine bestimmte Redezeit festlegen.

(2) Spricht ein Ratsmitglied über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

(3) Wünscht der Rat, eine/n Redner/in über die beschlossene Redezeit hinaus anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung stattzufinden.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Rates

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit des Rates kann nur bis spätestens vor einer Abstimmung angezweifelt werden.

(2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben. Der Rat ist alsbald zu seiner neuen Sitzung einzuberufen. Die Frist bestimmt sich gemäß § 2 (3) b).

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 17 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der/die Vorsitzende die Abstimmung.

(2) Der/Die Vorsitzende stellt die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen. Sie sind so zu stellen, dass sie sich mit „dafür“ oder „dagegen“ beantworten lassen. Die Abstimmung erfolgt in

der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird. Liegen mehrere Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der vom Hauptantrag am weitesten abweicht. Der/Die Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Jedes Mitglied des Rates kann die Teilung der zur Abstimmung stehenden Fragen beantragen.

(3) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch stillschweigende Zustimmung, durch Handzeichen, durch Erhebung von den Sitzen oder durch Stimmzettel. Wenn der vorliegende Antrag auf die Frage des/der Vorsitzenden hin keinen Widerspruch findet, so stellt der/die Vorsitzende Einstimmigkeit der Versammlung fest. Wird Widerspruch erhoben, so wird eine ausdrückliche Abstimmung durchgeführt.

(4) Auf Antrag von vier Ratsmitgliedern muss namentlich abgestimmt werden.

(5) Der Rat kann eine geheime Abstimmung beschließen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn sie von vier Ratsmitgliedern beantragt wird. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.

(6) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied widerspricht, erfolgen sie geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 18 Namentliche Abstimmung

(1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beantragt werden. Sie erfolgt durch Aufruf der Namen der Ratsmitglieder oder durch Abgabe namentlich gekennzeichnete Stimmkarten. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit „ja“ oder „nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

(2) Entstehen Zweifel, ob und wie ein Ratsmitglied abgestimmt hat, so richtet der/die Vorsitzende eine öffentliche Anfrage hierüber an das Ratsmitglied. Die Nichtbeantwortung dieser Frage ist als Stimmenthaltung anzusehen.

(3) Eine namentliche Abstimmung ist unzulässig bei Beschlussfassungen über

- a) die Stärke eines Ausschusses
- b) Verweisung an einen Ausschuss
- c) Abkürzung der Fristen
- d) Sitzungsdauer und Tagesordnung
- e) Vertagung der Sitzung
- f) Vertagung oder Schluss der Beratung.

§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes ist das genaue Ergebnis aufgeschlüsselt nach Ja- und Neinstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzustellen. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die qualifizierte Mehrheit erreicht worden ist.

§ 20 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Gegenstand der Beratung abweichen, zur Sache rufen.

(2) Der/Die Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder durch sonstiges Verhalten die Ordnung in den Ratssitzungen verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

§ 21 Ausschluss von Sitzungen

(1) Verletzt ein Ratsmitglied in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, dass es sich berechtigten Anordnungen des/der Vorsitzenden nicht fügt, so kann der Rat dieses Ratsmitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein zweimaliger Ordnungsruf des/der Vorsitzenden vorausgehen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Weigert es sich, der Aufforderung des/der Vorsitzenden nachzukommen, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder sie aufheben.

(2) In besonders schweren Fällen von Ordnungsverstößen oder bei wiederholtem Ausschluss kann das betroffene Ratsmitglied durch einen Beschluss des Rates, der der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder bedarf, für eine oder mehrere Sitzungen des Rates ausgeschlossen werden. Ratsmitglieder dürfen für die Zeit ihres Ausschlusses auch an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.

(3) Der Rat kann beschließen, dass der Ausschluss von einer Sitzung die einmalige Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung um ein Drittel sowie eine Einziehung des Sitzungsgeldes zur Folge hat. Ist ein Ausschluss für mehrere Sitzungen des Rates ausgesprochen worden, so kann er mit einfacher Mehrheit eine entsprechende Kürzung auch derjenigen monatlichen Entschädigungszahlungen beschließen, die in der Zeit des Ausschlusses fällig werden.

(4) Der/Die Vorsitzende kann, falls er/sie es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

§ 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

(1) Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben gemäß § 36 GO das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die übrigen Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen.

(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, in denen Angelegenheiten ihres Stadtbezirks behandelt werden.

(4) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die Mitglieder von Ausschüssen sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, bei denen Angelegenheiten behandelt werden, die der Ausschuss berät, deren Mitglieder sie sind.

(5) Bezirksvertretungen und Ausschüsse können beschließen, dass im Einzelfall sonstige Mitglieder anderer Bezirksvertretungen und der Ausschüsse als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 23 Einwohnerfragestunden im Rat

(1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen wird. Unter diesem Tagesordnungspunkt sind schriftliche Fragen der Einwohner/innen an den Rat zu behandeln. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung gegeben sind. Ausschüsse dürfen keine Fragestunden durchführen.

(2) Die Fragen sollen spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Die vor einer Ratssitzung rechtzeitig eingereichten Fragen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in einer Liste aufzuführen. Die Ratsmitglieder erhalten die Liste mit der Einladung. Die Liste wird vor der Ratssitzung ausgelegt. In ihr sind die Fragesteller/innen und ihre Anschrift zu bezeichnen.

(3) Die in der gemäß Abs. 2 erstellten Liste aufgeführten Fragen werden in der Ratssitzung von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mündlich beantwortet, wenn die jeweiligen Fragesteller/innen anwesend sind. Eine Bindung an die Reihenfolge der Liste besteht nicht. Ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich oder sind die Fragesteller/innen nicht anwesend, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten Durchschrift dieser schriftlichen Antwort. Mündliche Fragen werden im Anschluss an die schriftlich gestellten behandelt, soweit es die Gesamtdauer der Fragestunde zulässt. Ein Anspruch auf Beantwortung einer mündlich gestellten Frage besteht nicht.

(4) Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 45 Minuten. Schriftliche Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden schriftlich beantwortet.

(5) Zu jeder Frage können nach Beantwortung mündlich oder schriftlich zwei Zusatzfragen vom Fragesteller/von der Fragestellerin gestellt werden. Jede Fraktion kann eine Stellungnahme zu den Fragen abgeben. Eine Aussprache über die Fragen ist nicht zulässig.

§ 24 Einwohnerfragestunden in den Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen sollen halbjährlich mindestens eine Fragestunde anberaumen, in der bezirksbezogene Fragen gestellt werden können. Der Zeitpunkt dieser Fragestunde ist vorher der Lokalpresse mitzuteilen.

(2) Zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereichte und in der Sitzung mündlich gestellte Fragen, deren Beantwortung keine Überprüfung des Sachverhaltes und der Rechtslage erfordert, sind in der Sitzung sofort zu beantworten. Der/Die Fragesteller/in kann sachdienliche Zusatzfragen stellen, jede Fraktion eine Stellungnahme abgeben.

(3) Nicht sofort beantwortbare Fragen und Fragen nicht anwesender Fragesteller/innen sind unverzüglich schriftlich gegenüber dem/der Fragesteller/in und der Bezirksvertretung zu beantworten. In der nächsten Sitzung können sachdienliche Zusatzfragen gestellt werden.

§ 25 Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes sind gemäß § 3 Baugesetzbuch öffentlich darzulegen und zu erörtern (Bürgerbeteiligung). Die Bür-

gerbeteiligung findet entsprechend den vom Rat beschlossenen Richtlinien statt.

§ 26 Ordnung im Zuhörerraum

Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung oder Anstand verletzen, zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern und aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der/die Vorsitzende diesen räumen lassen.

§ 27 Niederschrift

(1) Über jede Ratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:

- a) Tagungsort, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder sowie die Namen der dienstlich anwesenden Bediensteten der Stadtverwaltung und der sonstigen geladenen Personen;
- c) die Tagesordnung;
- d) die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecher/innen. Falls ein Ratsmitglied die wörtliche Wiedergabe seiner Ausführungen verlangt, hat es den Entwurf hierzu vorher dem/der Schriftführer/in mit dem Hinweis zu übergeben, dass es seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen haben will.
- e) die zu den einzelnen Gegenständen gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis;
- f) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen;
- g) die getätigten Wahlen mit ihrem Abstimmungsergebnis;
- h) bei namentlicher Abstimmung die Namen der Ratsmitglieder und das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in aufgenommen und von dem/der Vorsitzenden, einem weiteren vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied sowie von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

(3) Die Niederschrift wird den Ratsmitgliedern in der Regel einen Monat nach dem Sitzungstermin, spätestens mit der Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung übersandt. Wird in dieser Sitzung die Fassung der Niederschrift beanstandet und der Einspruch nicht durch Erklärung des/der Schriftführers/in behoben, so entscheidet der Rat über die Fassung. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung festzulegen und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 28 Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Fachbeiräte

(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Bezirksvertretungen und für die Ausschüsse und Fachbeiräte des Rates sinngemäß, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Außer in den Fällen des § 3 und soweit keine besonderen Regelungen bestehen, ist die Öffentlichkeit in den Sitzungen insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) Erörterung von Maßnahmen der Bauleitplanung, die sich auf die Werte lediglich einzelner Grundstücke auswirken;
- b) Maßnahmen zur Bodenordnung;
- c) Entschädigungsfragen;

d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt;

e) Einzelfälle der Jugendhilfe;

f) Stellenplanangelegenheiten;

g) Angelegenheiten, bei deren Vorbereitung und Behandlung gegebenenfalls die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder fachliche Qualifikation Dritter erörtert werden müssen (z. B. bei Verträgen aller Art, Zuschussangelegenheiten, beschränkten Ausschreibungen und Vergaben).

(3) Die Ausschüsse werden von ihrem/r Vorsitzenden einberufen. Die erstmalige Einberufung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bildung des Ausschusses. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder oder eine Fraktion dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Entsprechendes gilt für die Bezirksvertretungen, die von dem/der Bezirksvorsteher/in einberufen werden. Diese sind spätestens drei Wochen nach der Neuwahl von dem/der bisherigen Bezirksvorsteher/in zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.

(4) Ausschüsse und Bezirksvertretungen können Sachverständige und Einwohner/innen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung anhören.

(5) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er/Sie kann sich von einem/einer Beigeordneten vertreten lassen. Er/Sie und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an den Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen.

(6) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die in die Ausschüsse gewählt worden sind, werden von dem/der Ausschussvorsitzenden jeweils in der Sitzung, an der sie zum ersten Mal teilnehmen, eingeführt und verpflichtet.

(7) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Für das Verfahren zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gilt § 16 der Geschäftsordnung entsprechend.

(8) Über jede Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses und den Vertretern zu übersenden. Entsprechendes gilt für die Bezirksvertretungen.

(9) Die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse, Bezirksvertretungen und Fachbeiräte muss mit der Tagesordnung, abweichend von § 2 Abs. 2, sechs Tage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.

(10) Die Einspruchsfrist gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 GO beträgt acht Tage, bei der Auftragsvergabe drei Tage, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an. Bei Ausschussbeschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss

die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden verkürzen. Der/Die Ausschussvorsitzende hat von einer Fristverkürzung umgehend den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in Kenntnis zu setzen. Der Einspruch ist bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzulegen. Dieser unterrichtet unverzüglich den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, sofern ein Einspruch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder eingelegt wurde. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

(11) Beschlüsse der Bezirksvertretungen können gemäß § 37 Abs. 6 GO sowohl der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als auch der/die Bezirksvorsteher/in spätestens am 14. Tag nach Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tage und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der/die Widersprechende das verlangt.

§ 29 Änderungen und Abweichungen

(1) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern eine solche Abweichung nach der Gemeindeordnung und nach der Hauptsatzung zulässig ist.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld vom 13. Dezember 1999 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 5. März 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG VOM 05.03.2012

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 02.02.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), und des § 9 der Hauptsatzung folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben der Ausschüsse; Vorbemerkung
- § 2 Hauptausschuss
- § 3 Beschwerdeausschuss
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften
- § 6 Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- § 7 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- § 8 Ausschuss für Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld
- § 9 Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung
- § 10 Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung
- § 11 Bauausschuss
- § 12 Denkmalausschuss
- § 13 Finanz- und Beteiligungsausschuss
- § 14 Entwässerungsausschuss
- § 15 Integrationsausschuss
- § 16 Jugendhilfausschuss
- § 17 Kulturausschuss
- § 18 Sozial- und Gesundheitsausschuss
- § 19 Sportausschuss
- § 20 Vergabeausschuss
- § 21 Verwaltungsausschuss
- § 22 Wahlprüfungsausschuss
- § 23 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 24 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben der Ausschüsse; Vorbemerkung

- (1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse beraten in der Regel alle ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordneten Angelegenheiten, bevor sie dem Hauptausschuss, dem Finanz- und Beteiligungsausschuss oder dem Rat zur Entscheidung zugeleitet werden.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, durch Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder vom Rat im Einzelfall zur Entscheidung übertragen sind im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen können sie in diesen Fällen bestimmte Einzelangelegenheiten dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.
- (3) Sind Bauangelegenheiten betroffen, so berät der zuständige Fachausschuss über konzeptionelle und inhaltliche Fragen des Bauvorhabens vor. Dem Bauausschuss obliegt generell gemäß § 11 Absatz 3 die Entscheidung über Baumaßnahmen, wenn die dort genannten Wertgrenzen überschritten sind, es sei denn, dass einem einzelnen Ausschuss eine Entscheidungskompetenz besonders zugewiesen oder eine Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist. Für Vergaben gilt das Verfahren entsprechend, bezogen auf die Zuständigkeit des Vergabeausschusses.

(4) Soweit einem Ausschuss besondere Zuständigkeiten übertragen werden oder für eine besondere Aufgabe ein eigener Ausschuss gebildet wird, gehen dessen Zuständigkeiten den Zuständigkeiten anderer Fachausschüsse vor.

(5) Der Rat kann im Einzelfall die Entscheidung einer Angelegenheit, die einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zugewiesen ist, an sich ziehen.

(6) Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen und die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin für Angelegenheiten, die ihm/ihr gesetzlich obliegen oder ihm/ihr übertragen sind, bleiben hiervon unberührt.

(7) Bei den Wertangaben handelt es sich um Nettosummen.

§ 2 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere über

1. Streitigkeiten zwischen Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall,
2. ihm durch die Hauptsatzung übertragene Personalangelegenheiten,
3. Grundsatzfragen der Stadtentwicklung, der Wirtschaftsförderung und der Stadtwerbung,
4. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(2) Der Hauptausschuss wird ermächtigt, in allen nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Rates, der Bezirksvertretungen oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gehörenden Angelegenheiten zu entscheiden, sofern er nicht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Beschlussfassung des Rates für notwendig ansieht.

(3) Von dieser Ermächtigung bleiben unberührt.

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin obliegen, und
2. die Angelegenheiten, deren Entscheidung durch die Hauptsatzung, die Bezirkssatzung, die vorliegende Zuständigkeitsordnung oder andere Satzungen sowie durch Beschluss des Rates anderen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin übertragen worden ist.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über Schenkungen der Stadt Krefeld von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem Wert.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken im Wert von mehr als 50.000 Euro oder die Auftragsvergabe für Kunstwerke, die an öffentlichen Straßen, auf Plätzen oder in Grünanlagen aufgestellt werden sollen und deren Wert 50.000 Euro übersteigt. Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen bleibt unberührt.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung von Aufträgen, die nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) abgewickelt werden, bei Lieferungen und Leistungen außerhalb von Bauvorhaben im Wert von mehr als 250.000 Euro und bei Lieferungen und Leistungen für Bauvorhaben im Wert von mehr als 500.000 Euro.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über Dienstreisen von Mitgliedern des Rates (mit Ausnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin), der Bezirksvertretungen, Ausschüsse und Fachbeiräte.

§ 3 Beschwerdeausschuss

(1) Der Beschwerdeausschuss behandelt die an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt (Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO), soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksvertretung gegeben ist.

(2) Der Beschwerdeausschuss tagt spätestens drei Monate nach Eingang einer Beschwerde. Das Verfahren des Beschwerdeausschusses richtet sich nach der Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die ihm kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld oder des Hauptausschusses übertragenen Aufgaben.

(2) Die Zuständigkeit im Einzelnen ergibt sich aus § 101 GO und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Krefeld.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben des Fachbereichs Rechnungsprüfung.

§ 5 Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften

(1) Der Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften berät über Angelegenheiten

– der städtischen landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer wirtschaftlichen Nutzung und ihrer siedlungsstrukturellen Entwicklung,

– des allgemeinen Verkehrs mit städtischem Grundvermögen und der Nutzung fremder Grundstücke und Gebäude für Zwecke der Stadt.

(2) Der Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften entscheidet über

1. Erwerb von Grundstücken einschließlich der Belastung und Nebenleistungen im Gesamtwert von 25.000 bis 150.000 Euro;

2. Veräußerung oder Belastung von Grundstücken einschl. der Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung, soweit der Geschäftswert 25.000 bis 50.000 Euro beträgt;

3. Tausch von Grundstücken einschl. Nebenleistungen, wenn der Geschäftswert für das von der Stadt in Tausch zu gebende Grundstück zwischen 25.000 bis 150.000 Euro beträgt;

4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt, sowie der Abschluss solcher Verträge, deren Miet- oder Pachtsumme im Einzelfall 15.000 Euro jährlich übersteigt;

5. Verpachtung, Maßnahmen des Umbaus und Erweiterungsbaus von Gaststätten u. a. baulichen Anlagen im allgemeinen Grundvermögen der Stadt mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 Euro jährlich;

6. Gewährung städtischer Darlehen zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens im Rahmen der bestehenden Richtlinien.

§ 6 Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

(1) Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr ist zuständig für die Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der Ordnungsverwaltung und der Feuerwehr, insbesondere

– des Sicherheitsentwicklungsplans,

– des Brandschutzbedarfsplans,

– des Rettungsdienstbedarfsplans,

– der Verkehrssicherheit,

– der Ausländerangelegenheiten,

– von ordnungsbehördlichen Verordnungen, Entgeltregelungen und Satzungen,

– des Entwurfs des Ergebnis- und des Finanzplanes der Fachbereiche 32 – Ordnung und 37 – Feuerwehr und Zivilschutz,

– von Finanzzwischenberichten u. ä. der Fachbereiche 32 – Ordnung und 37 – Feuerwehr und Zivilschutz,

– der Informationen über besondere Ereignisse (z. B. Großschadeneignisse) und aktuelle Entwicklungen.

(2) Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein anderer Ausschuss, z. B. der Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung, der Bauausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung, der Beschwerdeausschuss oder in Bezug auf ausländerrechtliche Angelegenheiten der Integrationsausschuss oder die Ausländerrechtliche Beratungskommission zuständig ist.

§ 7 Ausschuss für Schule und Weiterbildung

(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Beratung über die Errichtung, Einrichtung, Änderung, Zusammenlegung, Unterhaltung und Auflösung von städtischen Schulen, die Schulentwicklungsplanung und die Einrichtung von Schulversuchen.

(2) Der Schulausschuss entscheidet über die ihm durch § 20 Abs. 6 der Hauptsatzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Der Schulausschuss entscheidet weiter über

a) die Stellungnahme, die der Schulträger zu überörtlichen Regelungen für die Erfüllung der Schulpflicht und die Einrichtung von Schulen abzugeben hat, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen sind;

b) die Zügigkeit der städt. Schulen;

c) Festlegung von Klassenfrequenz-Obergrenzen der Eingangsklassen;

d) die Widmung von Schulhöfen als Spielfläche für Kinder außerhalb der schulischen Nutzung, soweit es sich nicht um bezirksbezogene Schulen handelt;

e) die Benennung und Umbenennung von Schulen.

(4) Der Schulausschuss ist gem. § 1 Abs. 3 zu beteiligen bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden, der Kostenfestsetzung sowie bei der Aufstellung von Sanierungsmaßnahmen.

§ 8 Ausschuss für Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld

(1) Der Ausschuss für Senioreneinrichtungen nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld wahr.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Senioreneinrichtungen ergibt sich aus der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“.

§ 9 Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung

(1) Der Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung ist zuständig für Aufgaben der räumlichen und städtebaulichen Pla-

nung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der Regional- und Landesplanung. Er berät insbesondere über

1. Zielvorstellungen sowie mittel- und langfristige Planungskonzepte für die flächenbezogene Stadt- und Stadtteilentwicklung;
2. den Erlass von Ortsrecht in den Bereichen des Allgemeinen und Besonderen Städtebaurechts sowie der Stadtgestaltung und -erhaltung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bauausschusses gegeben ist;
3. Bedenken und Anregungen bzw. andere Stellungnahmen zur Vertretung der gemeindlichen Interessen im Rahmen der Beteiligung an Planungen anderer Planungsträger, soweit wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden;
4. grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsplanung für den Individual- und den öffentlichen Personenverkehr;
5. Planungen für Verkehrsberuhigungen und Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung einschl. der Ausgestaltung von Fußgängerbereichen;
6. den Abschluss städtebaulicher Verträge.

(2) Der Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung entscheidet über

1. verfahrensleitende Beschlüsse zum Erlass von Ortsrecht im Bereich der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses, der Abwägung und der Entscheidung darüber und des Satzungsbeschlusses oder soweit sonst die Zuständigkeit des Rates gegeben ist;
2. die Stellungnahmen der Stadt Krefeld zu Planfeststellungsverfahren;
3. die Durchführung der Bürgeranhörung bei der Aufstellung von Bauleitplänen, soweit diese nicht von einer Bezirksvertretung durchgeführt wird;
4. die Auswahl der Teilnehmer an städtebaulichen Wettbewerben;
5. städtebauliche Rahmenpläne und Stadtteilplanungen sowie sämtliche stadtplanerischen Konzepte von überbezirklicher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere auch die Konzepte in der Verkehrsplanung wie
 - Parkleitsystem,
 - Wegweisersystem,
 - Konzepte zum Anwohnerparken und zur Verkehrsberuhigung,
 - Konzepte zu den Hauptverkehrsachsen für den öffentlichen und Individualverkehr sowie den Radverkehr;
6. die stadtbildprägende Gestaltung und den Ausbaustandard der 4 Krefelder Wälle sowie der Fußgängerbereiche und der verkehrsberuhigten Bereiche zwischen den Wällen einschl. der entsprechenden Bereiche zwischen dem Südwall und der Bundesbahnstrecke; § 37 Abs. 1 GO bleibt unberührt;
7. den Ausbaustandard der verkehrswichtigen Straßen;
8. Ausbau und Gestaltung nicht bezirksbezogener öffentlicher Grün- und Parkanlagen.

§ 10 Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes zuständig für Aufgaben der Umweltvor-

sorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Boden, Wasser, Landschaft und Natur. Er ist zuständig für die Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Lärmschutzes und der Lärminderung. Er berät über Grundsatzfragen der Energieversorgung und Energieverwertung; er behandelt kommunale Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung sowie des Verbraucherschutzes.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung wirkt bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Umweltschutzes mit dem Ziel beratend mit, das Umweltbewusstsein zu fördern.

(3) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung entscheidet über die Kostenfestsetzung bei Maßnahmen von Natur und Landschaft, soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen.

(4) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung entscheidet über die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltberichten, Umweltschutzprogrammen, Energieversorgungs-konzepten bzw. sonstigen Teilprogrammen und Plänen seines Zuständigkeitsbereiches einschl. der Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen.

(5) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung entscheidet über die Einleitung, frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie Offenlage bei Änderungen des Landschaftsplanes.

(6) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung kann jederzeit Planungsvorhaben daraufhin überprüfen, ob sie umweltverträglich sind. Der Ausschuss kann Vorschläge zur Vergabe von Umweltschutzgutachten im Zusammenhang mit anderen Planungsvorhaben machen.

(7) Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung entscheidet

1. über die Erprobung neuer Systeme in den Bereichen Straßenreinigung und Winterdienst, Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
2. über forstwirtschaftliche Maßnahmen, soweit die Bau- und Baunebenkosten 25.000 Euro übersteigen.

§ 11 Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss ist zuständig für Bauaufgaben, die der/die Geschäftsbereichsleiter/in vorzubereiten und durchzuführen hat. Er berät Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten bei städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.

(2) Der Erläuterungsbericht (die Betriebsabrechnung) des Friedhofes ist dem Bauausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen. Zusätzlich berät der Bauausschuss über Friedhofsangelegenheiten konzeptioneller Art.

(3) Der Bauausschuss berät Angelegenheiten des Satzungs- und Gebührenrechts für Erschließungsanlagen, des Straßenbaus sowie aus dem Bereich des Friedhofs.

(4) Der Bauausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um bezirksbezogene Maßnahmen handelt, über

- a) Baupläne städtischer Hochbauten, soweit die Bau- und Baunebenkosten (außer Inventar) 50.000 Euro übersteigen;
- b) Baupläne städtischer Tiefbauten, soweit die Bau- und Baunebenkosten bei Straßenbaumaßnahmen 75.000 Euro übersteigen.

c) die Kostenfeststellung der Maßnahmen gem. den Buchstaben a) und b);

d) die Verwendung der im Haushalt für Tiefbaumaßnahmen global veranschlagten Mittel unter Beachtung der von den Bezirksvertretungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Festlegungen;

e) Mehrwertverzicht;

f) den Abschluss von Erschließungsverträgen mit privaten Bau-trägern, sofern die Maßnahme die vorstehenden Wertgrenzen übersteigt;

g) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Verkehrssignalanlagen und Parkleiteinrichtungen, soweit die Maßnahme einschließlich Nebenkosten 150.000 Euro übersteigt;

h) den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit anderen Baulastträgern und von kreuzungsrechtlichen Vereinbarungen;

i) den Abbruch städtischer Gebäude, soweit die Abrisskosten 50.000 Euro übersteigen.

(5) Aus dem Bereich des Grünflächenwesens entscheidet der Bauausschuss über

a) den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung öffentlicher Grünanlagen (mit Ausnahme des Straßenbegleitgrüns, soweit im Straßenausbauplan enthalten, und des Grüns im Rahmen von Außenanlagen städtischer Hochbaumaßnahmen), soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen;

b) den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung öffentlicher Kinderspielplätze, soweit die Bau- und Baunebenkosten 100.000 Euro überschreiten;

c) den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung von Freizeitsportanlagen (ausgenommen damit verbundener Hochbaumaßnahmen), soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen und nicht der Sportausschuss zuständig ist;

d) die Bepflanzung bestehender Straßenzüge und deren Umgestaltung, soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen und soweit nicht über die Ausführung zu Tiefbaumaßnahmen geregelt;

e) den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung von Dauerkleingärten, soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen;

f) die Feststellung der Kosten der unter den Buchstaben a) bis e) genannten planerischen Maßnahmen;

g) Verwendung der im Teilfinanzplan für Wegebau in Grünanlagen global veranschlagten Mittel unter Beachtung der von den Bezirksvertretungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Festlegungen.

§ 12 Denkmalausschuss

(1) Der Denkmalausschuss berät in Fällen von besonderer Bedeutung über die Veränderung von Bau- und Bodendenkmälern und Nutzungsänderungen von Baudenkmalern, wenn deren Denkmalcharakter dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Der Denkmalausschuss ist vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens und vor der Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem Denkmalschutzgesetz zu hören.

(3) Die Zuständigkeit und die Entscheidungsbefugnisse des Denkmalausschusses im Übrigen ergeben sich aus der Satzung über die Bildung und den Aufgabenbereich des Denkmalausschusses.

§ 13 Finanz- und Beteiligungsausschuss

(1) Der Finanz- und Beteiligungsausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(2) Der Finanz- und Beteiligungsausschuss berät alle Angelegenheiten finanzieller Art vor, die der Zuständigkeit des Rates unterliegen und nicht delegiert werden können.

(3) Der Finanz- und Beteiligungsausschuss entscheidet über:

– finanz- und steuerpolitische Grundsatzfragen,

– Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung,

– erhebliche Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen, soweit sie im Einzelfall 50.000 Euro oder 15 % der im Rahmen der Zuständigkeit eines Ausschusses festgesetzten Baukosten übersteigen,

– Maßnahmen und Instrumente zur Haushaltssteuerung,

– Stundung, Aussetzung der Vollziehung und die befristete Niederschlagung von Forderungen von über 125.000 Euro sowie die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 25.000 Euro,

– bedeutsame Angelegenheiten der Beteiligungen und deren strategische Steuerung.

(4) Der Kämmerer/Die Kämmerin berichtet über die Entwicklung des Haushaltes zum 30.06. und 30.09. des Jahres.

§ 14 Entwässerungsausschuss

(1) Der Entwässerungsausschuss ist zuständig für die Beratung grundsätzlicher Fragestellungen der Entwässerung. Er berät die Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten des Kanalbaus und der Abwasserbeseitigung.

(2) Er berät über die Abwasser- und Abwassergebührensatzung sowie über die Wirtschaftspläne und Verwendung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Abwasser.

§ 15 Integrationsausschuss

(1) Der Integrationsausschuss fördert die gesellschaftliche Integration und soziale sowie politische Partizipation von im Bundesgebiet lebenden Ausländern.

(2) Der Integrationsausschuss wirkt nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW beratend an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit, soweit dabei die besonderen Interessen der nichtdeutschen Einwohner/innen berührt werden.

(3) Der Integrationsausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

(4) Der Integrationsausschuss kann Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat, Ausschüsse, Bezirksvertretungen und den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin richten, die schriftlich zu begründen sind. Der Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 16 Jugendhilfeausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus den Festlegungen des Sozialgesetzbuches achter Teil (Kinder- und Jugendhilfe) und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Krefeld.

(2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet entsprechend § 71 Abs. 3 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel über Maßnahmen des Neubaus, Umbaus sowie der Erweiterung und der Gestaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe. Er entscheidet weiter über die Reihenfolge der Maßnahmen zur Ausstattung sowie zur Bau- und Grünflächenunterhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit der Bezirksvertretung gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung für die Bezirksvertretungen bleibt unberührt.

§ 17 Kulturausschuss

(1) Der Kulturausschuss berät Angelegenheiten der städtischen Kulturinstitute von grundlegender Bedeutung. Er berät weiter über die Durchführung und Förderung wichtiger kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen, soweit sie nicht von bezirklicher Bedeutung sind.

(2) Der Kulturausschuss entscheidet über

- a) die Verleihung von Kunstpreisen der Stadt Krefeld;
- b) die Verleihung der Thorn-Prikker-Plakette;
- c) die Zusammensetzung von Preisgerichten für die Verleihung von Kunstpreisen;
- d) den Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken im Wert von über 15.000 Euro bis 50.000 Euro sowie die Auftragsvergabe für Kunstwerke, die an öffentlichen Straßen, auf Plätzen und in Grünanlagen aufgestellt werden sollen im Wert von über 15.000 bis 50.000 Euro.

§ 18 Sozial- und Gesundheitsausschuss

(1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist zuständig für die Beratung von Sozialhilfeangelegenheiten (Sozialhilfe, Vertriebenen- und Flüchtlingshilfe, Altenhilfe, Hilfe für Behinderte und Hilfe für Obdachlose) und die Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

(2) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss berät die Planung wiederkehrender allgemeiner Hilfsprogramme, die in städtischen Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss entscheidet über die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss entscheidet darüber hinaus über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege in Höhe eines Betrages von 500 bis 5.000 Euro für einen bestimmten Förderungszweck, soweit keine Richtlinien, Verträge oder haushaltsrechtlichen Bindungen bestehen.

(4) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss entscheidet ferner über

- a) Grundsatzfragen zur Gestaltung der wirtschaftlichen Familienförderung,
- b) Grundsatzfragen zur Gestaltung der Betreuung älterer Mitbürger im Rahmen der Altenhilfe,

c) sonstige soziale Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Behinderten-, Ausländer- und Asylbewerberbetreuung.

§ 19 Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten des Sports, der städtischen Sporteinrichtungen, der Planung von Sportstätten und der städtischen Bäder. Bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen ist die Entscheidungsbefugnis auf Maßnahmen mit einem Kostenvolumen bis zu 500.000 Euro beschränkt.

(2) Der Sportausschuss entscheidet über den Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports. Der Sportausschuss entscheidet darüber hinaus über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports in Höhe eines Betrages von 1.500 bis 5.000 Euro für einen bestimmten Förderungszweck, soweit darüber keine Richtlinien, Verträge oder haushaltsrechtlichen Bindungen bestehen.

(3) Der Sportausschuss entscheidet weiter über Auszeichnungen und Ehrungen für hervorragende sportliche Leistungen.

§ 20 Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss entscheidet

1. bei Lieferung und Leistungen außerhalb von Bauvorhaben über

- a) Aufträge in Höhe von über 100.000 bis 250.000 Euro; dies gilt nicht für die Beschaffung von Heizöl;
- b) Festlegung der aufzufordernden Firmen bei Aufträgen über 100.000 Euro, dies gilt nicht für die Beschaffung von Heizöl;
- c) Aufhebung von Submissionen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro.

2. Bei Lieferung und Leistungen für Bauvorhaben über

- a) Aufträge in Höhe von über 200.000 bis 500.000 Euro;
- b) Festlegung des Kreises der aufzufordernden Firmen bei Aufträgen von über 75.000 Euro Bauhaupt- und Bauausbaugewerbe;
- c) Beauftragung von Architekten und Ingenieuren mit Leistungen, die ein 15.000 Euro übersteigendes Honorar auslösen;
- d) Aufhebung von Submissionen bei einem Auftragswert von über 200.000 Euro.

§ 21 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die Beratung

- von Grundsatzfragen des Personalwesens und der Personalwirtschaft einschl. des Stellenplans sowie Besoldungs- und Tarifrfragen;
- von arbeitsmarktpolitischen und beschäftigungsfördernden Grundsatzfragen;
- der Grundlagen, der Planung und der Durchführung der allgemeinen Stadt- und Regionalwerbung für die Stadt Krefeld;
- strukturelle Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation.

(2) Der Verwaltungsausschuss ist zu hören bei

- a) der Anmietung von Verwaltungs- und Büroräumen mit einer Jahresmiete von über 25.000 Euro;
- b) der Planung von Maßnahmen zur Unterbringung der Verwaltung einschl. der Baumaßnahmen, die jährliche Folgekosten oder Kosteneinsparungen von mehr als 25.000 Euro jährlich nach sich ziehen;

c) Personalangelegenheiten, die im Hauptausschuss bzw. Rat getroffen werden.

(3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet weiter über die Gewährung von Zuschüssen zwischen 20.000 und 50.000 Euro für die Durchführung werbewirksamer Veranstaltungen mit Ausnahme von Sportveranstaltungen.

§ 22 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen wahr.

§ 23 Zuständigkeiten der Bezirksvertretung

Soweit den Bezirksvertretungen Entscheidungsrechte zustehen, gehen diese den Entscheidungsrechten der Fachausschüsse vor.

§ 24 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin entscheidet in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht die in den Satzungen oder der Zuständigkeitsordnung angegebenen Mindestbeträge erreicht werden. Im Übrigen entscheidet er/sie im Zweifelsfall nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

(2) Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin obliegen neben den ihm/ihr in der Hauptsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnissen

a) die Entscheidungen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO;

b) die Entscheidung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 73 Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen andere Zuständigkeiten gegeben sind;

c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten. Handelt es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer wirtschaftlicher Auswirkung für die Stadt Krefeld, so ist die Angelegenheit dem Hauptausschuss vorzulegen;

d) die Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung von Gesellschaften und Vereinen, bei denen die Stadt beteiligt oder Mitglied ist;

e) die Aussetzung der Vollziehung von Realsteuerbescheiden gemäß § 361 Abs. 3 Abgabenordnung/§ 69 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung in unbegrenzter Höhe;

f) die Entscheidung über Nebenleistungen, die im Zuge der Durchführung von Grundstücksgeschäften zusätzlich anfallen, bis zur Summe von 10.000 Euro im Einzelfall;

g) die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Ermächtigungen der Hauptsatzung bzw. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe;

h) die Hingabe von Darlehen zur finanziellen Förderung von Baumaßnahmen freier Träger gemeinnütziger sozialer Einrichtungen im Rahmen bestehender Haushaltsermächtigungen;

i) die Annahme von Schenkungen.

(3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann die ihm/ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf Mitarbeiter/innen der Stadt übertragen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung wird die Zuständigkeitsordnung vom 20. Januar 1997 in der Fassung der 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 29. Oktober 1999 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 5. März 2012

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

SATZUNG FÜR DIE BEZIRKSVERTRETUNGEN (BEZIRKSSATZUNG) VOM 05.03.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entscheidungsrechte gemäß § 37 GO

§ 2 Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte

§ 3 Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch

§ 4 Bezirksbezogene Angelegenheiten und Einrichtungen

§ 5 Abgrenzung von Zuständigkeiten

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Entscheidungsrechte gem. § 37 GO

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO ausschließlich zuständig ist, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) Unterhaltung und Ausstattung bezirksbezogener Einrichtungen wie Grundschulen, Sportplätze, Friedhöfe, Kindergärten,

Spielplätze, Altenheime, Bolzplätze, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung; die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt;

b) Pflege des Ortsbildes, insbesondere

1. Maßnahmen zur Denkmalpflege einschließlich der Eintragung in die Denkmalliste sowie ihrer Änderung, soweit es sich um bezirkliche Denkmäler handelt; die Zuständigkeit des Denkmalausschusses bleibt unberührt;

2. die Aufstellung und Anbringung von Brunnen, Kunstwerken und Gedenktafeln auf städtischen Grundstücken, und zwar unabhängig von der Höhe der Kosten;

3. das Fällen von Bäumen auf städtischen Grundstücken. Ein Entscheidungsrecht besteht nicht, soweit das Fällen aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist oder das Fällen aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses, eines Bebauungsplanes oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften über die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen zulässig ist; über den Ort der Nachpflanzung entscheidet die Bezirksvertretung,

soweit die Nachpflanzung im Stadtbezirk erfolgt.

c) Festlegung des Ausbaustandards im Einzelfall bei Gemeindestraßen, Fußgängerbereichen und öffentlichen Plätzen, soweit er nicht bereits in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthalten ist;

d) Ausgestaltung von Fußgängerbereichen, Gemeindestraßen, öffentlichen Plätzen, Rad-, Fuß-, Reit- und Wanderwegen im Sinne von Ziffer k des Verzeichnisses der bezirksbezogenen Einrichtungen;

e) Maßnahmen zur örtlichen Verkehrsberuhigung einschließlich Tempo 30 und Tempo-30-Zonen sowie Sonderparkberechtigung für Anwohner/innen;

f) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung. Ausgenommen sind Maßnahmen, die in Ausübung der Verkehrssicherungspflicht zu treffen sind, und Maßnahmen, deren Kostensumme 30.000 Euro nicht überschreitet. Die Bezirksvertretung entscheidet nicht bei dem Bau von Unternehmerstraßen (§ 124 Baugesetzbuch), dem Bau von Straßen im Rahmen von Sonderverträgen, dem Bau von Straßen in Umlagegebieten und in Sanierungsgebieten oder in Entwicklungsbereichen nach dem Baugesetzbuch sowie der Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen unter Verwendung von Geldbeträgen, die aufgrund des § 51 Abs. 6 Bauordnung NW von der Stadt vereinnahmt worden sind; die Bezirksvertretungen sind über derartige Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten;

g) Festlegung der Reihenfolge beim Bau von Rad-, Fuß- und Wanderwegen an vorhandenen Gemeindestraßen und außerhalb des öffentlichen Straßennetzes;

h) Ausbau und Ausgestaltung der im Stadtbezirk gelegenen Grünanlagen, Parkanlagen und Friedhöfe einschließlich Wasserflächen und Wasserläufen sowie die Grünpflege;

i) Nutzung von Park- und Grünanlagen;

j) Neueinrichtung, Schließung oder wesentliche Änderung von Märkten;

k) Benennung und Umbenennung von Straßen, Plätzen, Wasserflächen und kommunalen Einrichtungen;

l) Maßnahmen der Schulwegsicherung;

m) Freigabe von Schulhöfen von bezirksbezogenen Schulen als Spielfläche;

n) Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 61 Schulgesetz;

o) Wahl der Schiedspersonen und deren Vertretung;

p) Verwendung der Haushaltsmittel, die vom Rat der Bezirksvertretung bereitgestellt worden sind;

q) Vergaben im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gegeben ist;

r) Betreuung und Unterstützung von örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen;

s) kulturelle Angelegenheiten einschließlich Heimatpflege und Brauchtum im Stadtbezirk;

t) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

§ 2 Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte

(1) Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Sie können in allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.

(2) Die Bezirksvertretungen sind insbesondere zu hören zu

a) den Haushaltsansätzen, die den Bezirk und die Aufgaben der Bezirksvertretung betreffen, soweit keine Entscheidungskompetenz nach § 1 Abs. 2 Buchst. p) gegeben ist; die Bezirksvertretungen können hierzu Vorschläge und Anregungen machen;

b) Änderungen der Bezirksgrenzen;

c) Einrichtung und Auflösung von Bezirksverwaltungsstellen;

d) Bestellung des Leiters/der Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle;

e) Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk;

f) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne), soweit es sich nicht um eine vereinfachte Änderung im Sinne des § 13 Baugesetzbuch handelt; über derartige Änderungen werden die Bezirksvertretungen unverzüglich unterrichtet;

g) Anordnung von Umlagungen nach dem Baugesetzbuch;

h) Festlegung von Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen;

i) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1;

j) Abgrenzung von Grundschulbezirken;

k) Freigabe von Schulhöfen und Schulsportplätzen außerhalb der Schulzeit, soweit keine Entscheidungsbefugnis nach § 1 Abs. 2 m) besteht;

l) Erstellung und Änderung der Denkmalliste, des Denkmalpflegeplanes sowie der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen, soweit keine Entscheidungsbefugnis nach § 1 Abs. 2 b 1. besteht;

m) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenstellplätzen;

n) Einziehung von Straßen gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NW;

o) Bauvorhaben, die wegen Art, Umfang und Auswirkung auf die Gestaltung des Ortsbildes von besonderer bezirklicher Bedeutung sind;

p) Aufstellung von Werbeträgern;

q) Unterbreitung von Vorschlägen für ehrenamtlich im Stadtbezirk tätige Personen, die vom Rat zu wählen oder zu bestellen sind;

r) Unterbreitung von Vorschlägen für Ehrungen durch den Rat bei Personen, die sich im Bezirk verdient gemacht haben.

(3) Die Anhörung findet in der Regel nach Abschluss der Beratung im Fachausschuss statt.

(4) Die Anhörung zur Aufstellung, Änderung (einschließlich vereinfachte Änderung), Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) sowie zur Aufhebung der o. a. Beschlüsse findet vor der 1. Beratung im Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung statt. Im Fall von Entscheidungen über Planvarianten findet die Anhörung vor der Beratung hierüber im Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung statt. Die Bezirksvertretung soll vor der abschließenden Beschlussfassung im Rat über den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtsanierung informiert werden.

(5) Eine erneute Anhörung zu Bauleitplänen im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich, wenn keine Bedenken und Anregungen

in der ersten Lesung im Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung übernommen werden. Sie unterbleibt ferner, wenn durch die vorgebrachten Bedenken und Anregungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Entscheidung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist. Im Einzelfall kann der Fachausschuss den Verfahrensablauf hinsichtlich der Anhörung abweichend von Absatz 3 und 4 bestimmen. Das Recht der Bezirksvertretungen, bereits vor der Beratung im Fachausschuss über eine im Bezirk beabsichtigte Maßnahme zu beraten, bleibt unberührt.

(6) Bei gegensätzlicher Auffassung ist eine erneute Beratung im Fachausschuss erforderlich, bevor das zuständige Ratsgremium entscheidet.

§ 3 Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch

Das Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung wird den Bezirksvertretungen übertragen.

§ 4 Bezirksbezogene Angelegenheiten und Einrichtungen

(1) Bezirksbezogen sind alle Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Für welche Einrichtungen die jeweilige Bezirksvertretung zuständig ist, ergibt sich insbesondere aus dem Verzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

ANLAGE

Verzeichnis der bezirksbezogenen Einrichtungen und Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für die Bezirksvertretungen, gegliedert nach Bezirken

Das den Bezirksvertretungen gemäß § 37 der Gemeindeordnung NW im Rahmen der Bezirkssatzung des Rates übertragene Entscheidungsrecht gilt insbesondere für die im nachstehenden Verzeichnis näher bezeichneten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen

Art der Einrichtung oder Anlage	Stadtbezirk 1 West	Stadtbezirk 2 Nord	Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte
A) Grundschulen				
1. Gemeinschaftsgrundschulen inkl. Nebengebäude und Turnhallen / Schulsportanlagen	Bellenweg 50 Gießerpfad 2-10 Lewerenzstr. 154-162	Girmesdyk 17-19 Hülser Str. 449	Amerner Str. 1-3 Bonhoefferstr. 16	Felbelstr. 24-28 Mariannenstr. 29 Hofstr.
2. Katholische Grundschulen inkl. Nebengebäude und Turnanlagen / Sportanlagen	Gießerpfad 2-10		Herrenweg 10-14	
B) Städt. Kindertageseinrichtungen	Am Kempchen Weg 51 Am Kinderhort 28 Hermannstr. 39 Raiffeisenstr. 30 Lüdersstr. 12 Prinzenbergstr. 80 Peter-Lauten-Str. 62a	Dieselstr. 24	Am Königspark 1 An de Dreew 16 Cäcilienstr. 15 Jakob-Hüskes-Str. 47 Leuther Str. 15 Mittelorbroych 73	Breite Str. 107 Felbelstr. 6 Geldernsche Str. 89-95 Hohenzollernstr. 91 Luth.-Kirch-Str. 63-65 Steckendorfer Str. 60a Viktoriastr. 96
C) Soziale Einrichtungen Altenclub			Konventstr. 17-19	
D) Kulturelle Einrichtungen				
E) Sportanlagen				
1. Sportplätze (ausgenommen Schulsportanlagen)	Bellenweg Horkesgath 15 Kaiser-Wilhelm-Park Randstr.	Schroersdyk 62	Hölschen Dyk 46 Hüls Nord	Sprödentelstr. 15
2. Sporthallen (ausgenommen Schulturnhallen)			Schießsportanl. Tönisberger Str. 7-9 St.Huberter Landstr.2	Gerberstr. 43

§ 5 Abgrenzung von Zuständigkeiten

(1) Von den Entscheidungsrechten der Bezirksvertretungen sind ausgenommen:

- a) ordnungsbehördliche Angelegenheiten;
- b) die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Anordnungen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind.

(2) Soweit bei den Entscheidungsrechten nach § 1 dieser Satzung für den jeweiligen Sachbereich Fachausschüsse des Rates oder sondergesetzliche Ausschüsse bestehen, sind diese vorher zu hören. Für die Anhörung und Meinungsbildung ist ihnen eine angemessene Zeit einzuräumen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung für die Bezirksvertretungen (Bezirkssatzung) vom 26. Mai 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Februar 2008 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 5. März 2012

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

Stadtbezirk 5 Süd	Stadtbezirk 6 Fischeln	Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Stadtbezirk 8 Ost	Stadtbezirk 9 Uerdingen
Buchenstr. 28 Gladbacher Str. 277	Kölner Str 667 Vulkanstr. 264 Wimmersweg 21	Fungendonk 31 Thielenstr. 40	Buscher Holzweg 62 Eichendorffstr. 21 Neukirchener Str. 3	Joseph-Görres-Str. 20 Körner Str. 17
	Oberbruchstr. 87	Kohlplatzweg	Sollbrüggenstr. 81	Traarer Str. 105
Alte Gladbacher Str. 21 Feldstr. 30 Lutherplatz 40 Märklinstr. 10 Ritterstr. 150	Grevenbroicher Str. 84 Niederbruchstr. 70 Remscheider Str. 12 Wilhelmstr. 57	Bacherhofstr. 73 Fungendonk 29 Herbertzstr. 123 Kreuzweg 49 Kuhleshütte 186	Armsweg 20 Neuhofsweg 25 Verberger Str. 23 Zwingenbergstr. 104	Arndtstr. 100 Joseph-Görres-Str. 20 Körnerstr. 2 Kurfürstenstr. 18 Legionstr. 8
		Ehrenhalle Linn		Klöske Oberstr 29
Reinersweg 50	Kölner Str. 368a	Fungendonk 33 Am Holderspfad 200 Kurkölnener Str. 30	Zur Eibe 3 Buscher Holzweg 50 Prozessionsweg	Kaiserswerther Str. 144 Rundweg 14
Scharfstr. 14	Wilhelmstr. 9		Buscher Holzweg 50	

Art der Einrichtung oder Anlage	Stadtbezirk 1 West	Stadtbezirk 2 Nord	Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte
F) Kinderspiel- und Bolzplätze	Am Kempischen Weg (4 Plätze) Am Mörterhof Am Neuerhof Am Schroershof Auf der Scholle Blumenplatz Bückerfeldstr. Canisiusstr. Deutscher Ring Engländerstr. Erikapfad Freiheitsstr. Reichsstr. Friedrich-Fröbel-Str. Gatherhofstr. Gripswaldstr. Gutenbergstr. Hermannstr. Hinsbecker Str. Hochbendweg Eschenweg Hückelsmaystr. Kaldenkirchener Str. Kaiser-Wilhelm-Park Kempener Allee Obergplatz Peter-Lauten-Str. Randstr. Stadtgarten Stresemannstr. Zur Alten Schmiede Zur Steinheide	Bönnersdyk Canisiusstr. Dahlerdyk/Süd Höchterdyk Inrather Str. J.-Lenders-Dyk Kanesdyk Moritzplatz Rislerdyk Wilmendyk	Am Hagelkreuz Am Schützenhof An de Dreew An der Roßmühle Bruckersche Str. Godert-Haes-Str. Herrenweg Hülser Berg Jakob-Hüskes-Str. I+II Leidener Str. Mommenpesch I+II Mülhausener Str. Plankerdyk Rapsstr. Verhuvenplatz Waldnieler Str. Wintersweg	Albrechtplatz Anne-Frank-Platz Blumenplatz Breite Str. Dießemer Str. Dreikönigenstr. Fritz-Huhnen-Str. Gartenstr. Geldernsche Str. Hardenbergstr. Kaiser-Friedrich-Hain/ Steckendorf. Max-Petermann-Platz Marktstr. Nördl. Lohstr. Nordstr. Schneiderstr. Seidenstr. Südwall Vluyner Platz Weggenhofstr. Westwall
G) Freizeitanlagen				
H) Wochenmärkte	Hermann-Schumacher-Str.		Hülser Markt	Weggenhofstr.
I) Badeanstalten			Freibad Hölschen Dyk 22	
J) Grünanlagen 1. Friedhöfe			Tönisberger Str.	
2. Kleingärten Bezeichnung lt. Straßenverzeichnis u. EDV-Nr.	Baakesgarten (79021) Fichtenbusch (79081) Gripswald (79407) Grönland (79111) Krähenfeld (79201) Stadtmitte (79351) St. Ludwig II (79342) Tackgarten (79371) Uhlenbusch (79382) West I, II, IV-VI, VIII (79401,-02,-04,-05,-06,-08) Westgarten II (79422) Nordwest (79271)	Birschengarten (79031) Dahlergarten (79101) Girmesgarten (79451) Immengarten I+II (79161, 79163) Inrath (79171) Inrath-Mitte (79181) Krüllsgarten (79011) Nord I-IV (79251-79254) Rosengarten (79461) Westgarten I (79421)	Greithgarten (79471) Hüls I+II (79481, 79482)	Ost (79301)
3. Grün- und Parkanlagen	Alle Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht über den Bezirk hinausgeht. Nicht bezirksbezogen sind folgende Grün- und Parkanlagen: Stadtwald, Forstwald, Südpark, Schönwasserpark einschl. Botanischer Garten, Hülser Bruch und Berg, Latumer Bruch, Henoumontwald und Grünanlagen im Bereich der Burg Linn			
K) Straßen, Wege u. Plätze	Alle Gemeindestraßen im Sinne des Landesstraßengesetzes einschließlich deren Beleuchtung, soweit sie im Stadtbezirk liegen, mit Ausnahme der verkehrswichtigen Straßen			

Stadtbezirk 5 Süd	Stadtbezirk 6 Fischeln	Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Stadtbezirk 8 Ost	Stadtbezirk 9 Uerdingen
Alte Gladb. Str. Am Riddershof Fütingsweg Lutherplatz Melanchthonstr. Reinersweg Spinnereistr. Virchowstr. Voltastr. Vom-Bruck-Platz	An de Welt Bessemer Str. Büdericher Weg Burgersstr. Thyssenstr. Erftweg Franz-Heckmanns-Str. Grevenbroicher Str. Hafelsstr. Hees Jülicher Str. Lefarthstr. Maasweg Marienplatz Molanusstr. Odenhalstr. Raderfeld Rathaus Remscheider Str. Vulkanstr. Wichernstr. Willicher Str.	Alte Flur Am Böttershof Am Dorfgraben Am Holderspfad Am Plänsken Am Wetscheshof Burg Linn Carl-Sonnenschein -Str. Fungendonk Geschwister-Scholl-Weg Giesenweg Georg.-C.-Marshall-Str. Glindholzstr. Greiffenhorstpark Hafelsstr. Herbertzstr. I+II Hermann-Rademacher-Str. Kesselplatz Memeler Platz Paul-Hübner-Str. Rathenastr. Schönwasserpark Schreinerstr. Schlosserstr. Trift/Weiden Untergath Walter-Flex-Str. Weetekamp Weidenbruchweg	Am Barmannshof Am Eickerhof Am Flohbusch Am Schwarzkamp Armsweg Biebricher Str. Bockumer Platz Bruchhöfe Engerkull Fasanenstr. östl. Höppnerstr. westl. Höppnerstr. Kaiserpark Neuhofsweg Pappelstr. Paul-Schütz-Str. Preußischer Hut Ricksfeldweg Schönhausenpark Stadtwaldhaus Stadtwaldwiese Stettiner Str. Taxusweg Traarer Str. Vadersstr. Verberger Str. Verberger Str. Ost	Alter Friedhof Am Lindenplatz Am Zollhof Arndtstr. Behringstr. Braunschweiger Platz Düsseldorfer Str. Friedlandstr. Heesbusch Im Talacker Joseph-Görres-Str. Kurfürstenstr. Lübecker Weg Mündelheimer Str. Stadtpark I+II Stratumer Feld Skateranlage Rundweg Ter-Meer-Platz
Kölner Str. 190		Herbertzstr. 125		
	Marienplatz Remscheider Str.	Danziger Platz Hans-Böckler-Pl.	Am Badezentrum Honschaft-Rath-Pl. Insterburger Platz Moerser Landstr./ A.d. Elfrather Mühle	Am Röttgen
Heideckstr.	Kölner Str.	Heckschenstr. Königsberger Str.	A.d.Elfrather Mühle Am Badezentrum Hüttenallee Kemmerhofstr.	Friedensstr. Heidbergsweg
Kamp'sche Wiese (79302) Ritterfeld I-IV (79311-79315) St. Ludwig I, III, V (79341,79343, 79345) Süd I-IV (79361-79364)	Fischeln I-III, V-VII (79091-79093, 79095-79097) Heideckgarten (79141) Mühlengarten (79241) Oberbruchgarten (79491) Röck-Stöck (79321) Sonnenblick I+II (79331, 79332)	Bockum Ost I (79051) Linn I-IV (79211-79214) Linn-Nordost (79231) Oppum II+III (79282, 79283) Oppum Erholung I-IV (79291-79294) Grüner Weg (79232)	Alt-Bockum I+II (79001, 79002) A.d.Nordtangente (79412) Bockum 1920 I+II (79041, 79042) Bockum-Ost II+IV (79052, 79054) Bockum-West I-III (79061-79063) Engergarten (79561) Fasanengarten I+II (79071, 79072) Hüttenhof (79051) Neuenhof (79261) Wallerhof (79411)	Viertelsheide (79551) Gellep-Stratum I (79121, 79123) Hagschinkel I+II (79131, 79132) Kirschenbüschgang I+II (79191, 79192) Rheinbrücke (79221) Uerdingen-Nord I+II (79391, 79392)

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

UMNUMMERIERUNG VON GEBÄUDEN

Zur Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten wurden im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den unter der Bezeichnung (alt) geführten Gebäuden folgende neue Hausnummern / bzw. Lagebezeichnungen zugeteilt:

(alt)	(neu)
Sachsenweg 26	Vulkanstraße 237
Königsberger Straße 10	Kreuzweg 64 Bürogebäude

Die Lagebezeichnung „Königsberger Straße 10“ bleibt für die Nutzungen der Hallengebäude weiterhin bestehen.

Krefeld, den 2. März 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 290

1. ERGÄNZUNG – SÜDLICH ST. TÖNISER STRASSE ZWISCHEN OBERBENRADER STRASSE UND GATHERHOFSTRASSE – IM GRUNDSTÜCKSBEREICH OBERBENRADER STRASSE 405

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 290 1. Ergänzung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Ausweisung einer überbaubaren Fläche innerhalb eines „Gewerbegebietes“ (GE) und Verschiebung der Straßenbegrenzungslinie zur Erweiterung der „Fläche für den öffentlichen Straßenverkehr“.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 23. März bis einschließlich 23. April 2012

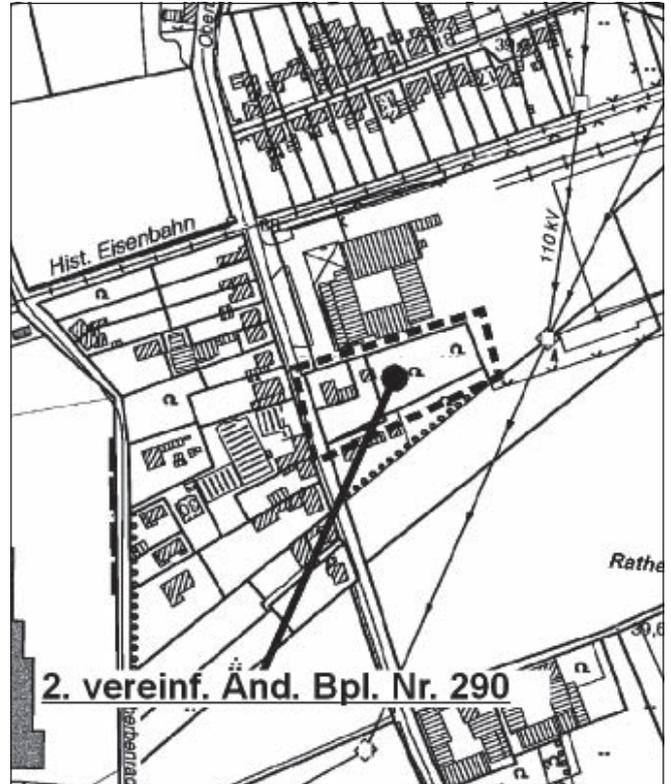
beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Nachmittag von 14.00 bis 17.30 Uhr
eingesehen werden.

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur vereinfachten Änderung unberücksichtigt bleiben.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 2. März 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

KNOTENUMBAU K 5 MOERSER STRASSE LOS 1 UND LOS 2

LOS 1:

Blumentalstraße von Grüner Dyk bis Hausnummer: 7/1

LOS 2:

Kreuzung Moerser Straße/Blumentalstraße/Leyentalstraße

Ausführungsort: Krefeld

Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:

LOS 1 Blumentalstraße

Fahrbahn

Asphaltbefestigung aufnehmen, abfahren

1000 m²

Rinnenbahn aufnehmen, abfahren

200 m

Teerhaltiges Material entsorgen	250 to
Bordsteine aufnehmen, abfahren	200 m
Rinne 2-Stein 16/24/14 liefern, setzen	200 m
Borde Form HB 15/25 liefern, setzen	200 m
Kalksteinschotter STS 0/45 liefern, einbauen	420 to
Asphalttragschicht AC 32 TS 26 cm liefern, einbauen	1.400 m ²
Asphaltbinder AC 16 B-HSF 5,5 cm liefern, einbauen	1.400 m ²
Asphaltdeckschicht LOA 5D 2,5 cm liefern, einbauen	1.400 m ²

Geh-/Radwege

Radwegbelag aus Asphalt aufnehmen, abfahren	350 m ²
Borde T 8/20 aufnehmen, abfahren	200 m
Platten-/ Pflasterflächen aufnehmen, abfahren	300 m ²
Borde Form T 8/20 liefern, setzen	200 m
Schottertragschicht STS 0/45 liefern, einbauen	200 to
Asphalttragschicht AC 22 TL 6 cm liefern, einbauen	350 m ²
Asphaltdeckschicht AC 5 DL, 50 Kg/m ² liefern, einbauen	22 to
Platten-/Pflasterflächenumlage	400 m ²

LOS 2

Kreuzung Moerser Straße/Blumentalstraße/Leyentalstraße Fahrbahn

Asphaltbefestigung aufnehmen, abfahren	400 m ²
Teerhaltiges Material entsorgen	200 to
Asphaltdeckschicht fräsen, abfahren	500 m ²
Natursteinpflaster aufnehmen, abfahren 500 m ²	
Rinne 2-Stein 16/24/14 liefern, setzen	170 m
Borde Form HB 15/25 liefern, setzen	150 m
Kalksteinschotter STS 0/45 liefern, einbauen	200 to
Asphalttragschicht AC 32 TS 26 cm liefern, einbauen	1.200 m ²
Asphaltbinder AC 16 B-HSF 4,0 cm liefern, einbauen	1.200 m ²
Asphaltdeckschicht Mastix 0/8 S cm liefern, einbauen	1.200 m ²

Geh-/Radwege

Radwegbelag aus Asphalt aufnehmen, abfahren	420 m ²
Borde T 8/20 aufnehmen, abfahren	90 m
Platten-/ Pflasterflächen aufnehmen, abfahren	300 m ²
Borde Form T 8/20 liefern, setzen	80 m
Schottertragschicht 19 cm liefern, einbauen	900 m ²
Betonpflaster 10/20/8 rot liefern, verlegen	300 m ²
Betonpflaster 10/20/8 grau liefern, verlegen	520 m ²
Noppenpflaster 10/20/8 weiß liefern, verlegen	110 m ²

Die Lose werden nur zusammen vergeben.

Ausführungsfrist: 07. Mai 2012 bis 26. Juli 2012

Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können bis zum **22.03.2012** beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau – 66 –
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld
Telefon 02151 864206
Telefax 02151 864280
E-mail: FB66@krefeld.de

Zahlungen: Betrag 47,00 EURO

Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00

KZ: 0466002703.9 / 6629 (Straße)

mit dem Vermerk:

Knotenumbau K5 Moerser Straße LOS 1 und LOS 2

LOS 1: Blumentalstraße von Grüner Dyk bis Hausnummer: 7/1

LOS 2:

Kreuzung Moerser Straße/Blumentalstraße/Leyentalstraße

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.
Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

Schlussstermin für Angebotseingang:

Freitag, den 23.03.2012, 10:00 Uhr beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

Sprache: Deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Eröffnungstermin:

Freitag, den 23.03.2012, 10.00 Uhr im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk

Knotenumbau K5 Moerser Straße LOS 1 und LOS 2

LOS 1:

Blumentalstraße von Grüner Dyk bis Hausnummer: 7/1

LOS 2:

Kreuzung Moerser Straße/Blumentalstraße/Leyentalstraße

einzureichen.

Die Bieter sind bis zum **31.05.2012** an ihre Angebote gebunden.

Digitale Angebote werden nicht zugelassen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21.5 VOB/A

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Gewährleistung:

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 2% der Auftragssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in den EG-Mitgliedsstaaten zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis

Telefon 02151 864277

Mobil 0170 2270809

Telefax 02151 864269

„Vergabeüberwachung“:

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Telefon 0211 475-3788,
FAX 0211 4753939.

Krefeld, den 6. März 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.**

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

16.03. – 18.03.2012

Andreas Zelzner

Lechstraße 14, 47809 Krefeld, 548283

23.03. – 25.03.2012

Akouz GmbH

Oberdießemer Straße 46, 47805 Krefeld, 804804



APOTHEKENDIENST

Montag, 19. März 2012

Bären-Apotheke, Breslauer Str. 11 – 13

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Stern-Apotheke, Hülser Straße 10 a

Dienstag, 20. März 2012

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Burg-Apotheke, Hafenstraße 5

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Mittwoch, 21. März 2012

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Donnerstag, 22. März 2012

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2

Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1 – 3

Freitag, 23. März 2012

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231

Regenbogen-Apotheke, Hauptstraße 17

Samstag, 24. März 2012

Adler-Apotheke, Hochstraße 58

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Sonntag, 25. März 2012

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.